

## Fünftes Kapitel: Die Prozesse

Es seien hier aus einer Reihe von juristischen Auseinandersetzungen, die ein Plakat Klaus Staecks zum Gegenstand haben, einzelne Prozesse exemplarisch herausgegriffen. Die Auswahl erklärt sich durch ihre Beispielhaftigkeit, Länge oder den Umfang des Rechtsstreits. Die hier zu besprechenden Prozesse, die gegen Staeck geführt wurden, verlaufen auf dem Zivilrechtsweg. Dies entspricht einer allgemeinen Verlagerung der Satire-Rechtsprechung vom Strafrecht hin zum privaten Rechtsweg. Eine Besprechung von etwaigen verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen wegen Veranstaltungs- oder Ausstellungsverboten wurde in dieser Arbeit bewusst ausgeklammert.

Als Präliminaria zu den Prozessen, die gegen Klaus Staeck geführt wurden, wird hier zunächst ein Fall besprochen, der sich nicht unmittelbar gegen die Person Klaus Staeck richtet. Vielmehr ist eine seiner Arbeiten Gegenstand in einem Strafprozess (A.). Es folgt die Besprechung der zivilrechtlichen Prozesse gegen Staeck, die den Schwerpunkt bilden. Im Rahmen eines jeden Verfahrens wird hierbei ein besonderer Blick auf den Umgang mit dem künstlerischen Politsatire-Plakat in den entsprechenden Urteilen und Schriftsätzen gelegt (B.). Anschließend gilt es Klaus Staeck als Kläger zweier Rechtsstreitigkeiten zu beleuchten (C.). Die aus den Rechtsverfahren und aus den ersten vier Kapiteln gewonnen Erkenntnisse werden schließlich für eine Einordnung Klaus Staecks angewendet (D. und E.), bevor das Zwischenfazit abschließend eine knappe Zusammenfassung liefert (F.).

### *A. Ein Staeckmotiv im Strafprozess*

#### I. Sachverhalt

Dem Strafverfahren lag ein Aufeinandertreffen des Angeklagten mit einem Polizisten zu Grunde. Der diensttuende Polizist hatte den Angeklagten wegen des Verdachts eines „Rotlicht-Verstoßes“<sup>547</sup> angehalten und überprüft. Die Situation war für den Angeklagten Anlass, dem Polizisten eine Post-

---

547 AG Hamburg, 9.11.1988, 201, 518/88 Cs/1100 Js 430/88, NJW 1989, S. 410.

karte Klaus Staecks zu schicken. Auf der besagten Postkarte ist die Rückansicht eines dicken, nackten Gesäßes auf einem für dessen Größe viel zu kleinen Bürostuhl dargestellt (Abb. 7). Dem Bild folgt der Text „Konturen eines Amtsarsches (Prototyp) Gewidmet Herrn/Frau/Frl. \_ \_ \_ \_“. In dem freien Textfeld hatte der Angeklagte den Namen des Polizisten eingefügt, das „Frau/Frl.“ gestrichen und die Postkarte an die Polizeidienststelle des Polizisten geschickt.<sup>548</sup>

## II. Entscheidung

Der Angeklagte hatte den objektiven Tatbestand eingeräumt. Doch erklärte er, dass er den Polizisten nicht beleidigen wollte. „Er habe geglaubt, an der Karte würde sich der Zeuge erfreuen, wenn er nur Humor und künstlerisches Verständnis habe. Aus diesem Grunde habe er sie ihm ja auch ‚gewidmet‘. Mit einer Widmung versehe man ja schließlich zum Beispiel auch Bücher, die man jemandem schenke. Schließlich stelle die Karte ja ein Kunstwerk dar, er versende sehr viele Karten des Künstlers Staeck, er sei eben bemüht, Kunst zu verbreiten.“<sup>549</sup> Diese Erklärung wird vom Gericht als Schutzbehauptung eingeordnet und als widerlegt angesehen. Die Ehrverletzung sieht das Gericht darin begründet, dass der Angeklagte den Polizisten mit dem auf der Karte abgebildeten Menschen „in all seiner Unästhetik und Häßlichkeit“ gleichgestellt hätte und so verdeutlicht, „was er von diesem ‚hält‘“.<sup>550</sup> Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>551</sup>

## III. Bewertung

Der derbe Ausdruck „Arsch“ wird häufig nicht als Synonym für den Hintern, sondern als Schimpfwort für eine Person verwendet. Der Ausdruck

---

548 AG Hamburg, 9.11.1988, 201, 518/88 Cs/1100 Js 430/88, NJW 1989, S. 410.

549 AG Hamburg, ebd.

550 AG Hamburg, ebd.

551 Das Gericht hatte noch deutlich gemacht, dass es das Verfahren gegen eine geringe Geldbuße für einstellungswürdig erachte, sofern sich der Angeklagte entschuldige. Dies Entschuldigung erfolgte nicht, vielmehr bot er dem Polizisten an, er könne doch auf Kosten des Angeklagten einen Volkshochschulkursus über Kunst besuchen. AG Hamburg, 9.11.1988, 201, 518/88 Cs/1100 Js 430/88, NJW 1989, S. 410, 411.

Amtsarsch beschreibt daher abwertend einen Beamten, der besonders träge, starr den Richtlinien folgend oder einfach ungenügend seinen Amtsaufgaben nachkommt.<sup>552</sup> Diese negative Charakterisierung wird mit der Darstellung eines besonders fetten und konturlosen Gesäßes auf der Postkarte Staecks unterstrichen. Die Diffamierung liegt daher nicht nur, bzw. nicht vordergründig, in der „Unästhetik und Häßlichkeit“ des Gesäßes wie es das Gericht begründet, sondern in der diffamierenden Bedeutung des Wortes.

Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei der Karte um ein Kunstwerk handle und ordnet dieses als eine künstlerische Karikatur ein. Es erkennt, dass es sich bei dem „Amtsarsch“ nicht um eine Karikatur des Betroffenen handle, sondern dass der Kläger als einer bezeichnet und mit einem solchen gleichgesetzt wird. Es führt aus, dass die Karte nur dann nicht beleidigend wäre, „wenn der Täter nach den gesamten Umständen des konkreten Einzelfalles davon ausgehen durfte, der Karikierte oder mit der Karikatur Gleichgesetzte werde dies nicht als Angriff auf seine Ehre, sondern als Scherz oder Satire auffassen.“<sup>553</sup> Betrachtet man die Karte ohne die Widmung, dann zeigt diese Text-Bild-Montage erstmal nur ein besonders formloses, aufgeschwemmtes, nacktes Gesäß als eine überzogene Illustration des Wortes „Amtsarsch“ und damit die bildliche Zuspitzung eines abwertenden und auf Stereotypen basierenden Ausdrucks. Das Gericht wiederum eröffnet in seiner Argumentation einen Aspekt, der sich im Rahmen der Satiredefinition in dem sogenannten Wahrnehmungsprozess durch den Rezipienten wiederfinden lässt: Der Polizist hat die Karte nicht als Satire aufgefasst.

Staeck kann naturgemäß nicht kontrollieren, in welcher Form seine Postkarten verwendet und ob diese beispielsweise beleidigend eingesetzt werden, auch wenn er mit dem freien Textfeld auf der Karte absichtsvoll den Platz für solche Widmungen schafft. Das Motiv dieser Karte gehört sicherlich zu den derberen unter den Plakaten und Postkarten Staecks.

Der Fall ist ein Beispiel dafür, dass ein allgemeines, nicht gegen eine Einzelperson gerichtetes Motiv – durch eine nachträgliche persönliche Adressierung – als Beleidigung empfunden werden und damit zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts führen kann.

---

552 Ähnlich ist der Begriff des Amtsesels, der weniger derb die vorgeworfene Dämlichkeit und Langsamkeit unterstreicht. Vgl. dazu Eintrag im DRW <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=amtseasel&index=lemmata>.

553 AG Hamburg, 9.11.1988, 201, 518/88 Cs/1100 Js 430/88, NJW 1989, S. 410.

*B. Die zivilrechtlichen Prozesse gegen Arbeiten Klaus Staecks*

In den folgenden zivilrechtlichen Gerichtsverfahren war nicht die Art der Verwendung entscheidend, sondern das Plakat selbst. Von einer Ausnahme abgesehen war Staeck in allen folgenden Gerichtsverfahren als Beklagter selbst Prozesspartei. Die hier gewählte Unterteilung der Verfahren erfolgt nach chronologischen und thematischen Gesichtspunkten. Den Anfang bilden Verfahren zu Plakaten mit satirischer Wahlaufforderung zu Lasten der CDU (I.), gefolgt von einem Rechtsstreit zwischen dem Springer-Verlag und Staeck zu „Juso beißt wehrloses Kind“ (II). In der Folge bilden die zwei größten Verfahren zu den Plakaten „Alle reden vom Frieden“ (III.) und „Alle reden vom Klima“ (IV) den Schwerpunkt des gesamten Abschnitts. Anschließend wird ein Blick auf eine Rechtsstreitigkeit geworfen, in der es zu keiner Gerichtsentscheidung kam (V.). Schließlich folgt eine bewertende Zusammenfassung der besprochenen Fälle (VI.).

**I. Plakate mit satirischer Wahlaufforderung zu Lasten der CDU**

Die ersten Prozesse, die hier untersucht werden, haben jeweils Plakate mit satirischen Wahlaufforderungen zum Gegenstand. Diese Plakate bestehen hauptsächlich und schwerpunktmäßig aus einem Textteil und gehen zulasten der CDU-Partei.

**1. „Die Reichen müssen reicher werden. Deshalb CDU“**

**a) Sachverhalt**

In klaren, serifenlosen, schwarzen Buchstaben auf weißem Grund stehen auf einem Plakat Staecks, das die Anmutung eines Wahlplakats besitzt, die Worte: „Die Reichen müssen noch reicher werden“. Am unteren rechten Ende des Plakats folgen die Worte „Deshalb CDU“, wobei der Parteiname im originalen, also charakteristischen Erscheinungsbild – kursiv und in rot – abgedruckt wurde.

Das Plakat wurde anlässlich der Landtagswahl in Baden-Württemberg im April 1972 von Staeck konzipiert, gedruckt und vertrieben. Bundesweite Aufmerksamkeit erhielt es, als es von länderübergreifenden Landes- und Ortsverbänden der SPD im Wahlkampf zu der vorgezogenen Bundestagswahl vom November 1972 verwendet wurde. Schon zur Landtagswahl in

Baden-Württemberg im April 1972 und dann im anschließenden Herbst folgten Anträge einstweiliger Verfügungen auf Unterlassung von Seiten der CDU, die eine Verletzung ihres Namensrechts nach § 12 BGB geltend machten.

Bemerkenswert ist darüber hinaus die Tatsache, dass das genannte Plakat bereits zur Landtagswahl im Stadtgebiet Heidelberg auf Plakatflächen der CDU und FDP über deren Wahlplakate geklebt worden war.

## b) Entscheidung

Das Gericht macht deutlich, dass eine Verletzung des Namensrechts vorliegen kann, wenn ein fremder Name in der Weise gebraucht wird, dass dadurch ein Identitätsirrtum hervorgerufen wird.<sup>554</sup> Das Zeichen CDU ist so angebracht, dass der Anschein erweckt wird, es handle sich um ein Wahlplakat der CDU. Das Gericht führt ferner aus, dass gerade das dem Senat vorliegende Plakat, mit dem ein Originalplakat der CDU überklebt wurde, den Identitätsirrtum besonders veranschaulicht.<sup>555</sup> Dass aber gerade der Sinn und Zweck des Plakats darin besteht, zunächst einen Identitätsirrtum hervorzurufen, der dann vom Betrachter aus Gründen der Erfahrung aufgelöst wird, erkennt das Gericht auch an und führt aus:<sup>556</sup>

„Durch diesen Identitätsirrtum will der Beklagte den von ihm erstrebten Effekt erreichen. Er beruft sich als Beispiel auf das Stilmittel der Verfremdung. Die Leser sollen das Plakat zunächst für eines der CDU halten und als solches lesen. Erst nach dem Lesen kommt der Gedanke: Da kann doch etwas nicht stimmen. Das muss doch von einem Gegner der CDU sein. Der Identitätsirrtum wird also beim politisch kundigen Leser zwar rasch beseitigt, zunächst einmal aber bewusst als Mittel des politischen Kampfes verwendet.“<sup>557</sup>

Das Gericht schmettert mit wenigen Worten die Einordnung des Plakats als Satire oder Parodie ab, wenn es davon ausgeht, dass die CDU „es

---

554 vgl. nur OLG Karlsruhe, 1.9.1972, 10 U 137/72, NJW 1972, S. 1810, 1811; in der Literatur rekurriert auf die Entscheidung BeckOK BGB/Bamberger, § 12, Rn. 75–77.

555 Inwiefern genau dieses Plakat den Identitätsirrtum weitergehend – abgesehen von der Tatsache das ein Plakat der CDU überklebt wurde – veranschaulichen soll, kann nicht nachvollzogen werden.

556 OLG Karlsruhe, 1.9.1972, 10 U 137/72, NJW 1972, S. 1810, 1811.

557 OLG Karlsruhe, ebd.

sich nicht gefallen lassen muss, dass eine gegen [sie] gerichtete Parole in einer Weise verwendet wird, die durch den Gebrauch [ihres] Namens zunächst den Irrtum hervorruft, dass sie von [ihr] stamme. Das hat mit dem Stilmittel der Parodie nichts zu tun. Denn die Parodie ruft keinen Identitätsirrtum über den Urheber hervor, wenn sie die Eigentümlichkeit einer Person oder eines Werks durch Übersteigerung ins Lächerliche zieht. Dasselbe gilt für die Satire als literarische Form.“<sup>558</sup>

### c) Bewertung

Dass der Name einer politischen Partei – auch in ihrer Kurzform oder in ihrer Form als Zeichen – von § 12 BGB geschützt wird, wird nicht bezweifelt.<sup>559</sup> Das Gericht übersieht aber die Funktionsweise dieses Plakats. Das Plakat funktioniert nämlich nur, wenn der Irrtum gerade nicht anhält, sondern von dem Betrachter erkannt wird. In der provokanten Aussage steckt die Kritik, dass nach Staeck die CDU nur für die Interessen einer reichen Oberschicht einträte und so nicht als eine Volkspartei verstanden werden könne. Das gewählte Mittel liegt hier weniger in einer Übertreibung oder Überzeichnung, sondern vielmehr in dem Auseinanderfallen der Aussage und dem vorgegebenen Kontext des Werbeplakats. Dies führt dazu, dass selbst der flüchtige Blick eines vorbeieilenden Passanten von dem Plakat eingefangen wird und dass der irritierte Betrachter versucht, den vorgestellten Widerspruch aufzulösen – frei nach dem Motto, selbst wenn es stimmt, kann man das doch auf einem „Wahlplakat“ nicht so offen sagen. Dabei lässt sich die Urheberschaft bei genauerem Hinsehen eindeutig feststellen, da im linken unteren Bildviertel der Urheber Klaus Staeck namentlich genannt wird. Die Kontradiktion zwischen Aussage und vermeintlichem Erscheinungsbild ist das hier gewählte Mittel, um das für Staeck bestehende sozialpolitische Ungleichgewicht zu thematisieren. Hinzukommt, dass sich in der Zeitspanne zwischen dem ersten flüchtigen Lesen bis zum Erkennen der wahren Urheberschaft, d.h. im Prozess des Aufdeckens der Irreführung, die satirische Wirkung manifestiert.

---

558 OLG Karlsruhe, ebd. Der Argumentation folgt das Landgericht Ravensburg anlässlich der Ausstellung des Plakats in der „Oberschwabenschau“, siehe LG Ravensburg, 14.10.1972, III O 974/72.

559 hM vgl. nur MüKo BGB/Säcker, § 12, Rn. 24, ferner zum Namensbegriff vgl. Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, 2012, § 1 Rn. 160.

Auch wenn das Gericht Staeck zumindest einen gewissen originellen Einfall zuspricht,<sup>560</sup> erkennt es den grundsätzlich satirischen Charakter des Entwurfs. Diese Entscheidung ist somit als ein klassisches Beispiel für die mangelnde Auseinandersetzung mit dem Begriff der Satire einzuordnen.

## 2. „Die Reichen müssen reicher werden, wählt christdemokratisch“

Auch die Entfernung des CDU-Zeichens in der zweiten Version des Plakats „Die Reichen müssen reicher werden, wählt christdemokratisch“ (Abb. 4) und das Plakat „Die Mieten müssen steigen, wählt christdemokratisch“, in einer der ersten Version entsprechenden Formatierung führten zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Der CDU-Ortsverein Niedermarsberg stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Staeck, die das örtliche AG auch erließ, da es in dem Inhalt der angeführten Plakate unter Berücksichtigung der Bedeutung der politischen Parteien eine Verunglimpfung der Unterorganisation der CDU sah.<sup>561</sup> Die Aussage des Plakats liegt nach Ansicht des Gerichts für den unbefangenen Betrachter darin, dass die CDU „nur eine bestimmte Bevölkerungsgruppe fördere“, dass für „sowieso schon benachteiligte Kreise der Bevölkerung nichts getan wird“ und somit im Falle eines Wahlsieges „einseitig und ungerecht“ regiert werden würde.<sup>562</sup> Dass das Aufzeigen der Nachteile und Mängel des politischen Gegners ein gängiges Mittel im Wahlkampf ist, wird vom Amtsgericht gesehen, doch gerade dieses wird als eines „die Grenzen einer zulässigen Wahlreklame“ überschreitendes Plakat gewertet, was ein Vergleich mit den gleichzeitig angeschlagenen Plakaten der anderen Partei in dem kleinen Ort in Nordrhein-Westfalen zeigen soll.<sup>563</sup>

Das LG Lüneburg setzt sich mit dem Urteil des OLG Karlsruhe zum Namensrecht über § 12 BGB hinausgehend auseinander und moniert, dass das OLG die Wahlparole getrennt von dem angeblichen Urheber (der CDU) würdigt. Für das LG ist es klar, dass „eine Partei, die mit der Parole ‚Die Reichen müssen reicher werden‘ zu ihrer eigenen Wahl aufrufen würde, zum Wahlkampf überhaupt nicht erst anzutreten [braucht]. Schon aus diesem Grunde lässt die Verbindung des erwähnten Wahslogans mit

---

560 OLG Karlsruhe, 1.9.1972, 10 U 137/72, NJW 1972, S. 1810, 1812.

561 AG Niedermarsberg, 14.11.1972, 1 C 168/72, S. 3.

562 AG Niedermarsberg, ebd., S. 3 f.

563 Vgl. AG Niedermarsberg, 14.11.1972, 1 C 168/72, S. 4.

dem Aufruf ‚wählt christdemokratisch‘ bei jedem nur halbwegs vernunftbegabten Wähler sofort die Erkenntnis entstehen, dass mit dieser Parole nicht etwa die CDU zu ihrer eigenen Wahl aufrufen will, sondern dass diese Parole von einem Gegner der CDU – gleich welcher Art – der CDU untergeschoben werden soll.“<sup>564</sup>

Im Gegensatz zu der Aussage des Gerichts zeigt eine Fotografie des Plakats „Die Mieten müssen steigen, wählt christdemokratisch“, welches an einem Baumstamm befestigt worden war und zwischen den Teilsätzen mit dem Aufkleber „JUSO-Plakat, Kein CDU-Plakat“ erklärt wurde, dass diese Plakate wohl doch missverstanden wurden.<sup>565</sup>

### 3. BVG Berlin und das Niedersachsenroß

„Berlin! Wir haben die Korruption wieder wählbar gemacht. CDU – die Partei der schlagenden Argumente. Jede Menge Vergangenheit.“ So lautet ein weiteres umstrittenes Plakat, das im Januar 1989 – in den Wochen vor der Wahl zum Abgeordnetenhaus von West-Berlin am 29.1.1989 – in Berlin und vor allem auf Werbeflächen der Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG) angebracht worden war. Der CDU-Landesverband stellte zur Verhinderung der Verbreitung des Plakats einen Strafantrag, doch wurde dieser von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt.<sup>566</sup> Trotz des Einstellungsbescheids war die Situation um das Plakat politisch so aufgeladen,

---

564 LG Lüneburg, 16.11.1972, 5 O 404/72, S. 5.

Ursprünglich waren in Baden-Württemberg zunächst vier Verfahren gegen Staeck eingeleitet worden. Die vier Verfahren bestehen aus zwei einstweiligen Verfügungen von jeweils der CDU Heidelberg und der CDU Baden-Württemberg und zwei Bestrafungsverfahren wegen Verstößen gegen die Verfügungen. Die Bestrafungsanträge wurden vor der Hauptverhandlung zurückgenommen. Die veränderte Version führte zu zwei Verfahren gegen die SPD bzw. ein das Plakat aufhängendes Mitglied und ein Verfahren gegen Staeck. Das Motiv dieses Plakats führte in Einzelfällen zu großer Aufregung. So kam es beispielsweise bei einer Postkarte desselben Motivs, die an der Heckscheibe eines PKWs befestigt war, zu einer polizeilichen Anzeige (aus einem privaten Brief vom 27.9.1972 an Klaus Staeck entnommen).

565 Fotografie beigelegt in einer Briefkorrespondenz zwischen dem damaligen Kassierer der Ortsgruppe Niedermarsberg und Staeck vom 7.1.1973.

566 Vorausgegangen war eine Beschlagnahme von ca. 150 Plakaten bei Mitgliedern der Jugendorganisation der SPD sowie einer Festnahme dreier Jungsozialisten wegen Sachbeschädigung. Vgl. SPD, Pressemitteilung, Staeck-Plakate staatsanwaltlich geprüft und freigegeben, 19.1.1989.



dass die BVG äußerte, sich nicht in Wahlkampfauseinandersetzungen verwickeln lassen zu wollen und deswegen die Plakate nicht anbringen zu wollen. Klaus Staeck ging davon aus, dass, da „es sich bei der Verkehrs-Reklame um einen ‚Eigenbetrieb von Berlin‘ handelt, die Berliner CDU die Plakatierung eines ihr unliebsamen Plakats unter Missbrauch staatlicher Einrichtungen verhindern [wollte].“<sup>567</sup> Der von Klaus Staeck mit dem Druck und der Anbringung des Plakats beauftragte Steidl-Verlag erwirkte erfolgreich am Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung, wonach die Plakate noch vor der Wahl an den Reklame-Flächen der BVG zu kleben waren.<sup>568</sup> Nach eingelegtem Widerspruch wurde die einstweilige Verfügung jedoch nur fünf Tage später wieder aufgehoben, wobei es in der Sache allein um die Frage ging, ob ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen war.<sup>569</sup> Die von Steidl eingelegte Berufung vor dem Kammergericht wurde zwei Tage vor der Wahl zurückgewiesen.<sup>570</sup> Klaus Staeck war letztlich zufrieden mit dem Streit um das Verfahren, denn nun sei „das Thema Korruption in Berlin doch noch zum Wahlkampfthema gemacht [worden].“<sup>571</sup>

Zu einem ähnlichen Verfahren kam es 18 Jahre nach dem ersten Verfahren zu „Die Reichen müssen reicher werden“ in Bezug auf ein Plakat anlässlich der niedersächsischen Landtagswahl. Das Plakat zeigt das sogenannte Niedersachsenroß mit einem Tausendmark-Schein im Rücken und der Überschrift „In Niedersachsen läuft es wie geschmiert“ und links unten am Bildrand die Worte „Ihre CDU“ (Abb. 5). Dem vorausgegangen war zum einen die Ablehnung der Plakatierung durch das Unternehmen Deutsche-Städte-Reklame (DSR) wegen „erheblich rechtlicher Bedenken gegen

---

567 Aktion für mehr Demokratie, Klaus Staeck, Presse-Information ‚Berlin ist Feigheit‘, 13.1.1989.

568 LG Berlin, 13 O 36/89, 21.1.1989.

569 LG Berlin, ebd. Der entsprechende Vertreter der Abteilung Vereinigte Verkehrsreklame VVR-BEREK der BVG hatte erklärt, „dass die Plakatierung so erfolgen könne, vorbehaltlich der inhaltlichen Prüfung durch die Rechtsabteilung.“ Mit dieser Äußerung versteht das Gericht, dass eine Annahme des nunmehr konkretisierten Vertragsangebots durch Steidl erst zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden sollte und es damit noch an einem Rechtsbindungswillen fehle. Die Ablehnung des Angebots vom 6.1.1989 ist weder rechtsmissbräuchlich noch sittenwidrig, sondern bewegt sich im Rahmen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit. Auch hat die BVG, zumindest in Bezug auf Werbeflächen, keine Monopolstellung inne. LG Berlin, 13 O 36/89, 26.1.1989, S. 3 f.

570 KG Berlin, 20 U 646/89, 27.1.1989.

571 Aktion für mehr Demokratie, Klaus Staeck, Presse-Information ‚Berlin ist Freiheit‘, 28.1.1989.

dessen Zulässigkeit“<sup>572</sup> und zum anderen ein Abmahnungsschreiben gegen Staeck durch die anwaltliche Vertretung der CDU in Niedersachsen und den CDU Landesverband Hannover.<sup>573</sup> Der Steidl Verlag erwirkte vor dem LG Frankfurt eine einstweilige Verfügung gegen die DSR, wonach diese das Plakat auf ihren Flächen in Hannover zu kleben hatte.<sup>574</sup> Gegen den Beschluss des LG Frankfurt legte die DSR noch Widerspruch ein.<sup>575</sup> Als die DSR die Plakate dann doch klebte, sich aber der Erledigungserklärung nicht anschloss, erging nach Antrag des Klägers ein Feststellungsurteil zu Lasten der DSR.<sup>576</sup>

#### 4. Zwischenfazit

Bei diesen Verfahren ist grundlegend, dass die Plakate Staecks den Wahlplakaten der CDU zum Verwechseln ähnlich scheinen, aber mit provokanten, die CDU kritisierenden Wahlslogans versehen sind. Die besondere satirische Raffinesse dieser Staeck-Plakate liegt darin, dass man, will man juristisch einen Identitätsirrtum annehmen, davon ausgehen müsste, dass der Rezipient das Plakat tatsächlich für eins der CDU halte. Insofern ließe sich zugespitzt formulieren, dass die Rechtsstreitigkeiten die kritisierte gesellschaftspolitische Situation und damit das der Kritik zu Grunde liegende Ungleichgewicht bestätigen könnten; letztlich also die Satire selbst.

Es verwundert dann auch nicht, dass Staeck selbst diese Auseinandersetzungen zuweilen mit ironischem Unterton kommentierte: „[...] der Rechtsanwalt und Grafiker Klaus Staeck [wollte] der stark gebeutelten [...] CDU selbstlos und auf eigene Kosten unter die Ellenbogen greifen und die Bevölkerung auf die wahren Leistungen [...] hinweisen.“<sup>577</sup>

---

572 DSR, Auftrag vom 11.4.1990, 19.4.1990.

573 CDU Niedersachsen gegen Staeck, Abmahnung, 19.4.1990.

Das Plakat wird von Staeck auch als Reaktion auf ein Wahlkampfplakat der CDU gesehen. So wurden in Niedersachsen Plakate mit dem Satz „Die Wiedervereinigung ist eine Lebenslüge. Gerhard Schröder“ geklebt. Vgl. dazu CDU Niedersachsen gegen Staeck, Schutzschrift, LG Hannover, 23.4.1990, S. 3 f.

574 LG Frankfurt, 3.5.1990, 2/6 O 259/90.

575 Steidl./ DSR, Widerspruch, LG Frankfurt, 8.5.1990, 2/6 O 259/90.

576 LG Frankfurt, 23.5.1990, 2/6 O 259/90.

577 Staeck, Pressemitteilung, Niedersachsen wie geschmiert, 19.4.1990.

## II. „Juso beißt wehrloses Kind“

War die Medienberichterstattung bzgl. der Verfahren zu den satirischen Wahlslogans zu Lasten der CDU noch vergleichsweise gering,<sup>578</sup> so erwies sich das Verfahren um ein anderes, ebenfalls für den Bundestagswahlkampf 1972 hergestelltes Plakat Staecks als weitaus medienwirksamer. Letztlich wird sich aber zeigen, dass die jeweils resultierenden Rechtsstreitigkeiten in ihrem Verlauf nicht unähnlich sind.

Das Plakat zeigt den damaligen CSU-Politiker Franz Josef Strauß, der eine vom Layout und Design entsprechende Nachbildung einer Bild-Titelseite mit dem bekannten roten Rechteck, in dem mit weißen Buchstaben „Bild“ steht, mit beiden Händen vor sich hält. Auf der Titelseite ist die Schlagzeile „Juso beißt wehrloses Kind“ zu lesen (Abb. 6). Doch nicht der CSU-Politiker, sondern der Axel-Springer-Verlag stellte 1976, vier Jahre nach Erscheinen des Plakats, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Ansprüche wurden auf Verstöße des Kennzeichnungsrechts und des unlauteren Wettbewerbs gestützt. Laut dem Antrag handele sich in diesem Fall um eine offensichtliche Schädigung des Verlags, da ihm unwahre, boshafte Artikel der Zeitung untergeschoben würden.<sup>579</sup>

Auffällig ist der zeitliche Abstand zwischen dem Entstehen des Plakats, damit der erstmaligen Verwendung des Plakats im Jahre 1972 und dem Jahr der einstweiligen Verfügung, die im Bundestagswahlkampfsjahr 1976 beantragt wurde. Doch behauptet der Verlag, dass seine Mitarbeiter in den verantwortlichen Positionen erst zu dem besagten Zeitpunkt Kenntnis von der Existenz dieses Posters erlangt hätten. Die Glaubhaftmachung Klaus Staecks, dass er das gegenständliche Plakat in nicht unerheblichem Ausmaße (Erstauflage von 200.000 Stück) in Verkehr brachte, und die Darlegung der umfangreichen Berichterstattung 1972 – von der ZEIT, über die Frankfurter Allgemeine Zeitung bis hin zu Organen der Springer-Presse selbst – durch den Anwalt Staecks in der mündlichen Verhandlung, reichten aus, um das Gericht davon zu überzeugen, dass eine einstweilige Verfügung abzulehnen sei: Denn es wäre in den zurückliegenden vier Jahren – die Rechtsauffassung des Verlages zugrunde gelegt – bereits in nicht unerheblichem Umfang zu Rechtsverletzungen gekommen. Darüber hinaus

---

578 Aber z.B. in einem Artikel im Spiegel erwähnt, vgl. N.N., Alles ordentlich, Der Spiegel, 1972/44, S. 197–199, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-42787592.html>.

579 Springer./ Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, 18.2.1976, S. 7.

wurde festgestellt, dass die Beeinträchtigungen bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht so gewichtig wären.<sup>580</sup> Folglich bedürfe es keiner einstweiligen Verfügung mehr.

Das mediale Interesse und die Berichterstattung waren, obwohl es nie zu einer Hauptverhandlung kam, groß. Verstärkt wurde diese Aufmerksamkeit der Presse nicht zuletzt auch durch die Aussage des Antragstellers, dass keiner der min. 40 Springer-Prokuristen vier Jahre lang von der Existenz des Plakats gewusst habe, obwohl selbiges im Oktober 1975 in dem Archiv des Springer-Verlages registriert worden war. Der Anwalt Staecks kommentierte diesen Vorgang mit den Worten „Nimmt Springer noch am öffentlichen Leben teil?“ und „Die Leute lesen ja nicht einmal ihre eigenen Zeitungen!“, Äußerungen, die von der Presse vielfach aufgegriffen wurden.<sup>581</sup>

Klaus Staeck vermutete, dass der Verlag nur auf Anraten der CDU gegen ihn zu diesem späten Zeitpunkt vorgegangen sei. Er unterstellte die Absicht, „vor den Bundestagswahlen einen lästigen ‚Störer‘ aus dem Verkehr zu ziehen.“<sup>582</sup> Der Axel-Springer-Verlag erklärte in diesem Sinne, dass „es nicht gut [sei], wenn solche Plakate in Wahlzeiten auf den Markt kommen.“<sup>583</sup>

Obwohl es in der Verhandlung und in den Entscheidungsbegründungen der Kammer nie um den inhaltlichen Aspekt des Plakats ging, wurde dieses Verfahren als ein Sieg der Satire gewertet.<sup>584</sup> Dies geht mittelbar aus der Begründung hervor, die ausführt, dass – entsprechend den zuvor besprochenen Fällen der satirischen Wahlwerbung – ein Irrtum nur dann vorliegen könne, wenn der Kläger davon ausginge, dass der Rezipient das auf dem Plakat Abgebildete tatsächlich für eine originale Schlagzeile der Bildzeitung hielte.

---

580 LG Hamburg, 27.2.1976, 74 O 64/76, S. 4.

581 Vgl. Presseberichterstattung der mündlichen Verhandlung: *Castorp*, „Nimmt Springer noch am öffentlichen Leben teil?“, Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, 7.3.1976; *Stäcker*, „Juso beißt wehrloses Kind“-Plakat darf verbreitet werden, Frankfurter Rundschau, 28.2.1976, S. 1; *Stäcker*, Juso darf wehrloses Kind weiterbeißen, Badische Zeitung, 28.2.1976, S. 12; N.N., Klaus Staeck gegen Axel C. Springer 1:0, Deutsche Volkszeitung Nr. 11, 11.3.1976; N.N. Erste Runde ging an Staeck: „Bild“-Plakat darf verkauft werden, pro, Nr. 24, 05.1976, S. 1, 3.

582 Staeck in Korrespondenz mit seinem Anwalt, 8.2.1976.

583 Zit. nach Berichterstattung der mündlichen Verhandlung *Vinsor*, In Hamburg lächelte das Gericht, Neue Rhein-Zeitung, 28.2.1976, o. Seitenangaben.

584 Vgl. Presseberichterstattung Fn. 574.

Ein weiteres Mal wurde der inhaltliche Aspekt der von Staeck durch das Plakat ausgedrückten Kritik an Phänomenen der deutschen Gesellschaft im Verlauf des Rechtsstreits nicht in Frage gestellt und erfuhr auf diese Weise eine Bestätigung. Die Aussage „[...] hier konnte man doch nur fragen, für wie dumm die BILD-Zeitung die Durchschnittsbetrachter solcher Plakate halten mochte, Durchschnittsbetrachter, wie sie doch zu Millionen auch zu ihren eigenen Lesern zählen dürften.“, die sich in der Schutzschrift zum Verfahren bzgl. des Niedersachsenroß findet, ließe sich für diesen Fall gleichermaßen anwenden.<sup>585</sup>

### III. „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“

#### 1. Einstimmung

Fünf männliche Vertreter des Managements von Rheinmetall waren am 25.10.1978 nach Unterlüß in die Lüneburger Heide gereist, um auf dem firmeneigenen Übungsfeld die neue Feldhaubitze FH 70 feierlich an den Bundesminister der Verteidigung und damit an die Truppen der Bundeswehr zu übergeben. Anwesend waren Journalisten und Fotografen als Vertreter der Presse. Wie die Süddeutsche Zeitung beschrieb, ließen sich die Vorstandsvorsitzenden „nicht lange zum Gruppenfoto bitten. Damit das Bild aber nicht norddeutsch-steif würde, plauderten sie miteinander und nahmen, weil sie halt ein unbefangenes Verhältnis zu Waffen haben, die verschiedenen Geschosse für den Leopard in die Hand.“<sup>586</sup>

#### 2. Das Plakat

Diese Fotografie entnahm Klaus Staeck einem Beitrag des Magazins „Der Spiegel“ vom 17. August 1981, der über das Rüstungsunternehmen Rheinmetall berichtete.<sup>587</sup> Er ergänzte die Fotografie mit dem Ausspruch „Alle reden vom Frieden! Wir nicht.“ (Abb. 8). Das Design des Plakats sowie die Formulierungen waren der damals weit verbreiteten Bundesbahn-Werbekampagne aus dem Jahr 1966 entlehnt. Auf dieser war in weißer serifenlo-

---

585 CDU Niedersachsen./ Staeck, Schutzschrift, LG Hannover, 23.4.1990, S. 6.

586 Kröncke, Gruppenbild mit Zündstoff, SZ, 23.11.1981, S. 3.

587 N.N., Auf Umwegen, Der Spiegel, 34/1981, S. 76, [https://magazin.spiegel.de/Ep\\_ubDelivery/spiegel/pdf/14337614](https://magazin.spiegel.de/Ep_ubDelivery/spiegel/pdf/14337614).

ser Fettschrift auf schwarzem Grund über drei Zeilen der Satz „Alle reden vom Wetter!“ gesetzt, darunter die Farbfotografie einer Lokomotive, die unbeeindruckt von harten Witterungsbedingungen durch eine verschneite Landschaft zu fahren scheint und darunter folgend, wieder auf schwarzem Grund, zwei deutlich kleiner gedruckte Worte: „Wir nicht.“ (Abb. 9).

Vor Staeck hatte sich bereits der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) von dieser Bundesbahnwerbung anregen lassen. Der SDS verwendete nämlich 1968 den Spruch wörtlich, setzte die ikonenhaften Profilbilder von Karl Marx, Friedrich Engels sowie von Wladimir Iljitsch Lenin statt der Lokomotive in die Mitte und benutzte einen leuchtend roten Grund.<sup>588</sup>

### 3. Der Hintergrund

Das Rüstungsunternehmen Rheinmetall geriet in den Fokus der Öffentlichkeit, als bekannt wurde, dass das BKA gegen das Unternehmen wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ermittelt.<sup>589</sup> Für Staeck ausschlaggebend war der bereits genannte Artikel im Magazin „Der Spiegel“ in der Ausgabe vom 17. August 1981. Unter dem Titel „Auf Umwegen“ beschrieb der Autor, wie es im Rahmen der Ermittlungen zu Hausdurchsuchungen kam und welche Verdachtsmomente gegenüber dem Unternehmen vorlägen: „Nach der Blitzaktion bei Rheinmetall in Düsseldorf hofft das Bundeskriminalamt, Waffenschiebung großen Stils nachweisen zu können“.<sup>590</sup> So wurde von dem Verdacht berichtet, Rheinmetall liefere an Argentinien, ein Land, das zu diesem Zeitpunkt von einer Militärjunta diktatorisch regiert wurde (1976–1983), sowie an Saudi Arabien und auch an Südafrika zu Zeiten des Apartheidsregimes Waffen und Munition ohne die notwendige Genehmigung der Bundesregierung und zwar verschleiert durch Zwischenstationen in Drittländern.<sup>591</sup>

---

588 Jürgen Holtfreter, *Alle reden vom Wetter. Wir nicht. Plakat für den SDS, 1968.*

589 Vgl. auch schon *Brzoska/Wulf*, In aller Stille ist die Bundesrepublik Deutschland zu einem Hauptexporteur für Rüstung geworden, *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt*, 30.11.1980, S. 10.

590 N.N., *Auf Umwegen*, *Der Spiegel*, 1981/34, S. 76, <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/14337614>.

591 N.N., *Auf Umwegen*, *Der Spiegel*, 1981/34, S. 76.

#### 4. Verfahrensverlauf – ein Überblick

Im Oktober 1981 erhielt Klaus Staeck die anwaltliche Aufforderung, dieses Poster weder öffentlich noch privat zu verbreiten.<sup>592</sup> Maßgeblich wurde geltend gemacht, dass es sich bei diesem Plakat um eine erhebliche Diskriminierung handele, da zumindest einem nicht unerheblichen Teil der Betrachter des Posters suggeriert werde, dass das Unternehmen und die abgebildeten Geschäftsführer gegen den Frieden seien.<sup>593</sup> Nachdem Staeck dieser Aufforderung nicht nachkam, folgten Anträge auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim LG Heidelberg sowie dem LG Frankfurt am Main. Antragsteller vor dem LG Heidelberg war einer der abgebildeten Vorstandsvorsitzenden der Firma Rheinmetall Berlin AG.<sup>594</sup> Vor dem LG Frankfurt am Main hingegen war das Unternehmen Rheinmetall GmbH, Tochterfirma der Rheinmetall Berlin AG mit Sitz in Düsseldorf, Antragstellerin.<sup>595</sup> Die einstweiligen Verfügungen wurden durch Beschluss sowohl vom LG Heidelberg als auch vom LG Frankfurt am Main zurückgewiesen.<sup>596</sup> Auch die eingelegten Beschwerden wurden von der jeweils nächsten Instanz, namentlich dem OLG Karlsruhe und dem OLG Frankfurt am Main, zurückgewiesen.<sup>597</sup>

Da die beiden Verfahren nicht nur zeitgleich stattfanden, sich mit dem gleichen Plakat beschäftigten und vor allem auch zu einem ähnlichen Ergebnis kamen, werden die Verfahren hier zusammen besprochen.

---

592 Rheinmetall./. Staeck, Abmahnung, 27.10.1981, S. 1.

593 Rheinmetall./. Staeck, ebd.

594 Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981.

595 Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Frankfurt, 5.11.1981.

596 LG Heidelberg, 7.11.1981, 3 O 503/81, S. 1; LG Frankfurt, 5.11.1981, 2/3 O 482/81, S. 1.

597 OLG Karlsruhe, 27.11.1981, 10 W 72/81, S. 1; OLG Frankfurt, 10.12.1981, 16 W 47/81, S. 1.

## 5. Die Verfahren im Einzelnen

### a) Die Verfahren in der ersten Instanz

#### aa) Die Anträge

Die Antragsteller, das Unternehmen und der Vorstandsvorsitzende, gehen davon aus, dass sie mit dem Plakat „erheblich diskriminiert“ werden<sup>598</sup> und der Vorstandsvorsitzende in seinem Recht am eigenen Bild verletzt werde<sup>599</sup>. Es handele sich bei Rheinmetall um ein Rüstungsunternehmen, das zum einen für die Bundeswehr zu Verteidigungszwecken Waffen und Munition und zum anderen für den Export bestimmte Produkte herstelle, diese würden laut der Ausführung in der Begründung der Anträge „überwiegend in NATO-Länder“<sup>600</sup> exportiert werden.

Die „erhebliche Diskriminierung“ wird darin gesehen, dass das Plakat suggeriere, dass „die abgebildeten Herren und die Firma [...] gegen den Frieden [seien]“ und darüber hinaus auch noch „dem imaginären Zweckverband der Rüstungsindustrie [angehören würden], dessen Ziele gegen den Frieden gerichtet [seien]“<sup>601</sup>. In den Anträgen wird zwar darauf Bezug genommen, dass sich das Staeck-Plakat an die Bundesbahnkampagne anlehnt, wenn es dort heißt: „In der vom Antragsgegner offensichtlich beabsichtigten direkten Assoziation enthält das beanstandete Poster die Behauptung: Frieden – von dem alle reden – interessiert die abgebildete Person nicht; ohne Rücksicht auf Frieden ‚fahren‘ sie, d.h. produzieren sie Rüstungsgüter.“<sup>602</sup> Dagegen führen die beiden Antragsteller jedoch an, dass gerade sie – das Unternehmen und der Vorstandsvorsitzende – in besonderem Maße der Erhaltung des Friedens dienten.

Unter Bezugnahme auf das Autoritätsargument der Mehrheit wird davon ausgegangen, dass nach „Ansicht der ganz überwiegenden Mehrheit aller Bundesbürger und sämtlicher Bundesregierungen seit dem Krieg die

---

598 Rheinmetall./ Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 3.

599 Rheinmetall./ Staeck, ebd., S. 6 f.

600 Rheinmetall./ Staeck, Abmahnung, 27.10.1981, S. 3.

601 Rheinmetall./ Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 3; Rheinmetall./ Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Frankfurt, 5.11.1981, S. 3.

602 Rheinmetall./ Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 4; Rheinmetall./ Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Frankfurt, 5.11.1981, S. 4.



Aufstellung und entsprechende Ausrüstung einer Bundeswehr zum Zweck der Verteidigung und Abschreckung erforderlich [sei], ebenso wie die Zusammenarbeit wehrtechnischer Unternehmen innerhalb der nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft.“<sup>603</sup> Die Antragsteller gehen davon aus, dass der Vorwurf, gegen den Frieden zu sein, ein besonders schwerer sei und daher eine Schmähkritik vorliege. Denn mit dem Plakat würde suggeriert werden, dass die Antragsteller „sich erst im Krieg so recht wohlfühlen, woraus ja auch die lachenden Gesichter aller abgebildeten Herren mit schwerer Munition in der Hand hindeuten“.<sup>604</sup> Auch sind sie der Ansicht, dass jeglicher Sachbezug fehle, wenn man davon ausginge, dass es sich um ein kritisches Werturteil handle, da das Foto aus einem ganz anderen Zusammenhang herausgerissen und in einem Plakat verarbeitet worden sei, das wiederum eine offizielle Haltung eines nicht existierenden Zweckverbandes der Rüstungsindustrie zeige.<sup>605</sup>

Zwar werden weder das Unternehmen noch die abgebildeten Personen namentlich genannt, doch gehen die Antragsteller davon aus, dass eine Verbindung zwischen der im Plakat verwendeten Fotografie und dem Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, in dem sowohl das Unternehmen als auch die Personen benannt werden, gezogen werden könne. Der Leserkreis des Magazins, die mehreren Tausend Mitarbeiter Rheinmetalls, sowie „Freunde und Bekannte des Antragstellers“ und alle diejenigen, mit denen er in beruflichem Kontakt stünde, könnten diesen Rückschluss ziehen.<sup>606</sup>

Die Antragsteller beantragen Unterlassung der Verbreitung, Ausstellung oder Zugänglichmachung der Plakate. Als Anspruchsgrundlagen kommen die §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB, §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB sowie § 824 BGB, § 823 Abs. 1 BGB und insbesondere für den Vorstandsvorsitzenden §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht.

---

603 Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 4.

604 Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 6; Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Frankfurt, 5.11.1981, S. 5.

605 Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 6; Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Frankfurt, 5.11.1981, S. 5 f.

606 Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Heidelberg, 5.11.1981, S. 5; Vgl. auch Rheinmetall./. Staeck, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, LG Frankfurt, 5.11.1981, S. 6.

Die wesentlichen Punkte der Anträge vor dem LG Heidelberg und LG Frankfurt am Main lagen also insofern darin, dass in dem Plakat die unwahre Behauptung stecke, die Abgebildeten und das hinter diesen stehende Unternehmen sei gegen den Frieden und gehöre einem Zweckverband der Rüstungsindustrie an. Besonders schwer wiege, dass die Personen und das Unternehmen auch ohne Namensnennung erkannt werden würden.

Im Wesentlichen wurde diesen beiden Anträgen entgegnet, dass das Plakat eine politische Meinungsäußerung darstelle und darüber hinaus keinerlei unrichtige Behauptung in Bezug auf die Antragsteller beinhalte. Dies sieht der Antragsgegner auch in den Anträgen bestätigt, da „im Wesentlichen politische Meinungen“ wiedergegeben würden.<sup>607</sup> Ferner würde ja auch auf die Berichterstattung über den vermeintlichen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verwiesen, um so einen Sachbezug aufzuzeigen.<sup>608</sup>

#### bb) Die Beschlüsse

Sowohl in dem Beschluss des LG Frankfurt am Main als auch in dem des LG Heidelberg machen die Richter deutlich, dass es sich bei dem Plakat um eine reine Meinungsäußerung handle. „Der Antragsgegner bringt nicht mehr zum Ausdruck als seine allgemein gehaltene Meinung, Frieden sei nicht mit Rüstung zu erreichen.“<sup>609</sup> Eine etwaige Schmähkritik wird vom LG Frankfurt am Main ohne Begründung abgelehnt. Weitaus ausführlicher ist der Beschluss des LG Heidelberg.<sup>610</sup> Zu den Grenzen einer nicht sachbezogenen Schmähkritik geht das LG hier davon aus, dass die satirische Kritik die berufliche Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden betrifft und die Äußerung, der Vorstandsvorsitzende berücksichtige bei der Waffenproduktion nicht ausreichend die Erhaltung des Friedens, sei eine politische Meinung, die eben noch keine Schmähung der Person darstelle. Das Gericht bewertet auch den Vergleich mit der Bundesbahnwerbung, die für Staeck auch als Vorlage gedient hatte. Das Gericht sieht es als nicht gegeben, dass das Plakat die Aussage transportiere, Rheinmetall sei gegen

---

607 Rheinmetall./. Staeck, Schutzschrift, LG Düsseldorf, 17.11.1981, S. 3.

608 Vgl. schon bei Rheinmetall./. Staeck, ebd.

609 LG Frankfurt, 5.11.1981, 2/3 O 482/81.

610 LG Heidelberg, 7.11.1981, 3 O 503/81.

den Frieden. Der Vorlage könne ja auch nicht entnommen werden, dass „die Bundesbahn [...] für schlechtes Wetter [sei]“. <sup>611</sup>

Außerdem geht die Kammer davon aus, dass der Vorstandsvorsitzende und die anderen abgebildeten Personen zu einer Grundfrage des Gemeinschaftslebens mit dieser Fotografie – vor allem durch die abgelichtete Pose – Stellung bezogen haben. Zumal man auch bedenken muss, dass diese Pose bei der öffentlichen Übergabe der Waffen an den Bundesminister der Verteidigung in Anwesenheit der Pressefotografen gewählt wurde. <sup>612</sup> Auch für die Abgebildeten müsse insofern klar gewesen sein, dass eine Verbreitung der Bilder naheliege. Im Ergebnis überwiege nach Ansicht des Gerichts die Meinungsfreiheit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Vorstandsvorsitzenden. <sup>613</sup>

## b) Die Verfahren in der zweiten Instanz

### aa) Die Anträge

Nachdem gegen die Entscheidung des LG Heidelberg Beschwerde eingelegt wurde und das LG Heidelberg im Rahmen des Abhilfeverfahrens an seiner Entscheidung festgehalten hatte, wurde die Sache dem OLG Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt. <sup>614</sup>

In der Beschwerde wurden die schon in der ersten Instanz genannten Ausführungen im Wesentlichen wiederholt. So geht es maßgeblich darum, das Plakat suggeriere, die Antragsteller seien aus egoistischen geschäftlichen Gründen gegen den Frieden. <sup>615</sup> Es sei nämlich „unverantwortlich, jemandem, der etwas mit Wehrtechnik zu tun hat, ohne den geringsten Anhaltspunkt seine persönliche Friedensliebe abzusprechen.“ <sup>616</sup> Und es sei „entstellend und rufgefährdend“ als jemand dargestellt zu werden, der sich nicht um den Frieden als Elementaranliegen einer humanen Welt kümmere. <sup>617</sup>

Besonders angegriffen wird die Entscheidung des LG Heidelberg in Bezug auf die Ausführungen, die Antragsteller hätten mit der Fotografie

---

611 LG Heidelberg, ebd., S. 2.

612 LG Heidelberg, ebd., S. 2.

613 LG Heidelberg, ebd., S. 3 f.

614 LG Heidelberg, ebd., S. 1.

615 Rheinmetall./ Staeck, Beschwerde, LG Heidelberg, 11.11.1981, S. 4.

616 Rheinmetall./ Staeck, ebd., S. 6.

617 Rheinmetall./ Staeck, ebd., S. 8.

zu einer Grundfrage des Gemeinschaftslebens Stellung bezogen, da es sich bei der Fotografie nur um ein „Erinnerungsfoto“ handele.<sup>618</sup>

Ob es sich bei dem Plakat um Kunst handeln könnte wird klar verneint: „Von Kunst kann bei dem Poster des Antragsgegners keine Rede sein. Es ist kein ‚Kunststück‘, sich ein Pressefoto zu beschaffen und zu veröffentlichen und mit einem Text zu versehen, den der Antragssteller sich bei der Werbung der Bundesbahn abgesehen hat.“<sup>619</sup>

Dem erwidert Klaus Staack als Antragsgegner, dass das Plakat keineswegs den abgebildeten Personen die „persönliche Friedensliebe“ absprache, da es sich um eine sachbezogene Meinungsäußerung handele.<sup>620</sup> Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem OLG Frankfurt am Main wird in dem Schriftsatz darüber hinaus sehr deutlich ausgeführt: „Die Geschäftsführer der Antragstellerin hielten die Granaten, mit denen bekanntlich Menschen getötet werden, derart fröhlich, fast zärtlich, den Kameras entgegen, dass die Bewertung bzw. Interpretation dieser Geschmacklosigkeit durch den Antragsgegner noch als zurückhaltend bezeichnet werden muss.“<sup>621</sup>

## bb) Entscheidungen

Das OLG Karlsruhe bestätigt die Entscheidung des LG Heidelbergs und erachtet die Beschwerde als unbegründet. Das LG Heidelberg hatte in seiner Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens verdeutlicht, dass es sich bei „diesem graphischen Produkt erkennbar um eine politisch satirische Darstellung handelt“, das OLG Karlsruhe bestätigt diese Deutung.<sup>622</sup> Unter Berücksichtigung des Satireaspektes zeige das Plakat, auch für den Durchschnittsbetrachter ausreichend deutlich, dass es nicht die Behauptung beinhalte, der Vorstandsvorsitzende rede im Gegensatz zu allen anderen nicht vom Frieden, was ihm eine persönliche Friedensliebe

---

618 Rheinmetall./. Staack, ebd., S. 6.

619 Rheinmetall./. Staack, Beschwerde, LG Heidelberg, 11.11.1981, S. 9.

620 Rheinmetall./. Staack, Beschwerdeerwiderung, OLG Frankfurt, 30.11.1981, 16 W 47/ 81, S. 2; Rheinmetall./. Staack, Beschwerdeerwiderung, OLG Karlsruhe, 20.11.1981, S. 2.

621 Rheinmetall./. Staack, Beschwerdeerwiderung, OLG Frankfurt, 30.11.1981, 16 W 47/ 81, S. 3.

622 OLG Karlsruhe, 27.11.1981, 10 W 72/81, NJW 1982, S. 647; LG Heidelberg, 13.11.1981, 3 O 503/81.

absprache.<sup>623</sup> Vielmehr enthalte das Plakat die Äußerung, dass die von dem Unternehmen betriebene Waffenproduktion die Erhaltung des Friedens gefährde. Diese politische Meinung sei folglich als ein Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden, politischen und weltanschaulichen Frage zu klassifizieren.<sup>624</sup> Das OLG Karlsruhe geht ferner davon aus, dass von der Fotografie nicht auf die Rheinmetall GmbH oder Rheinmetall AG geschlossen werden könne. Im Gegenteil weise der Bildtext durch den Zusatz „Zweckverband der Rüstungsindustrie“ in eine „fiktive Richtung“. <sup>625</sup> Die Kenntnis einer lediglich kleineren Gruppe reiche nicht aus, um von einer unmittelbaren Betroffenheit der Antragstellerin durch die bildliche Darstellung auszugehen.<sup>626</sup>

In dem hier zu Grunde liegenden Verfahren zu dem Plakat Staecks „Alle reden vom Frieden“ war noch die Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte herrschend. So geht das Gericht davon aus, dass zwar keine Einwilligung für die Nutzung der Fotografie nach § 22 S. 1 KUG vorliege, aber die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG greife. Da das Bild anlässlich der feierlichen Übergabe der Feldhaubitze FH 70 an den Bundesminister der Verteidigung aufgenommen wurde, stehe es in sachlicher Verbindung zum Zeitgeschehen.<sup>627</sup> Ferner geht das Gericht davon aus, dass Staeck „mit der Veröffentlichung des Bildes ein noch bestehendes legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit befriedigt“ <sup>628</sup> habe, wie der Artikel im Magazin „Der Spiegel“ zu dem Rüstungsunternehmen mit dem gleichen Bild zeige.<sup>629</sup> Dass persönliche Belange des Vorstandsvorsitzenden überwiegen und so berechnete Interessen des § 23 Abs. 2 KUG bestehen würden, wurde laut Begründung vom Antragsteller nicht ausreichend dargelegt.

Exkurs: Der Bildnisschutz nach dem KUG

Maßgeblich im Rahmen des Rechtsstreits zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und Staeck ist die Fotografie, die als eine erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person ein Bildnis im Sinne des KUG ist.<sup>630</sup> Der Bildnisschutz des KUG ist eine einfachrechtliche Ausprä-

---

623 OLG Karlsruhe, ebd.

624 OLG Karlsruhe, ebd.

625 OLG Frankfurt, 30.11.1981, 16 W 47/ 81, S. 5.

626 OLG Frankfurt, ebd., S. 5 f.

627 OLG Karlsruhe, 27.11.1981, 10 W 72/81, NJW 1982, S. 647.

628 OLG Karlsruhe, ebd.

629 OLG Karlsruhe, ebd.

630 Zur Definition des Bildnis Wandtke/Bullinger/Fricke, UrhR, § 22 KUG, Rn. 5 m.w.N.

gung des Rechts am eigenen Bild im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Auf das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die Abwägung zu Herstellung einer praktischen Konkordanz im Falle der Kollision mit der Meinungsfreiheit wurde im Rahmen des dritten Kapitels bereits eingegangen, soweit kann verwiesen werden.<sup>631</sup> Im Wege dieses Exkurses soll der Blick im Speziellen auf die Regelung der §§ 22, 23 KUG geworfen werden.

§ 22 S. 1 KUG regelt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Der S. 2 der Norm enthält eine Vermutung für die Erteilung der Einwilligung des Abgebildeten, wenn er für die Abbildung eine Entlohnung erhielt. Der Zweck der Norm liegt in der Abwehr ideeller Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf der einen Seite und dem Schutz kommerzieller Interessen am eigenen Bild auf der anderen Seite.

§ 23 Abs. 1 KUG enthält dagegen zum Schutz der Informations-, Presse-, Kunst- und Meinungsfreiheit der Allgemeinheit vier Ausnahmen von dem Erfordernis der Einwilligung<sup>632</sup> des § 22 S. 1 KUG, sofern dem nicht nach § 23 Abs. 2 KUG ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist die in der Praxis relevanteste der vier Ausnahmen jene, die Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte von der Einwilligungserfordernis befreit. In Anlehnung an die Definition des Reichsgerichts gehören zur Zeitgeschichte alle „Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind“.<sup>633</sup> Der Begriff ist insofern zugunsten der Presse- und Informationsfreiheit weit auszulegen, als dass alle Fragen von allgemeinen gesellschaftlichen Interesse unabhängig ihrer Qualität umfasst werden und so auch solche von lediglich regionaler oder gar nur lokaler Bedeutung zu berücksichtigen sind.<sup>634</sup> Für eine Konkretisierung der Ausnahmeregelung und des Begriffes der Zeitgeschichte unterschieden die frühere Rechtsprechung und herrschende Lehre jahrzehntelang zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte.<sup>635</sup> Absolute Personen

---

631 Vgl. dazu besonders Kap. 3, E., II.

632 Zur umstrittenen Frage nach der Rechtsnatur der Einwilligung vgl. Dreier/Schulze/Specht, UrhR, § 22 KUG, Rn. 16 m.w.N.

633 RGZ 125, S. 80, 82 – Tull Harder; Wandtke/Bullinger/Fricke, UrhR, § 23 KUG, Rn. 3.

634 Wandtke/Bullinger/Fricke, UrhR, § 23 KUG, Rn. 4, m.w.N.

635 Diese Unterscheidung geht grundlegend auf Neumann-Duesberg zurück, vgl. Neumann-Duesberg, JZ 1960, S. 114–118.

der Zeitgeschichte, beispielsweise Staatsoberhäupter oder führende Politiker, bekannte Sportler, Musiker, Schauspieler oder sonstige prominente Personen des gesellschaftlichen Lebens, mussten stets Abbildungen ohne ihre Einwilligung hinnehmen, da Bilder dieser Personen als Bildnisse der Zeitgeschichte eingeordnet wurden, sofern nicht nach § 23 Abs. 2 KUG berechnigte Interessen entgegenstanden. Anerkannt waren solche berechtigten Interessen, wenn sich die betroffene Person in den eigenen vier Wänden oder in anderer Weise örtlich zurückgezogen hatte.<sup>636</sup> Relative Personen der Zeitgeschichte waren hingegen solche Personen, an denen ein allgemeines Interesse nur aufgrund eines Ereignisses bestand, d.h. dass diese vorübergehend zu Personen der Zeitgeschichte wurden.<sup>637</sup> Dementsprechend konnten Abbildungen von relativen Personen der Zeitgeschichte auch nur ohne Einwilligung verwendet werden, sofern die Bilder in Bezug zu dem Ereignis, das sie zu relativen Personen der Zeitgeschichte machte, standen. Auch relative Personen konnten sich auf die berechtigten Interessen des § 23 Abs. 1 KUG berufen. Die Caroline-von-Monaco-Entscheidung des EGMR von 2004, in der das Straßburger Gericht – entgegen der Annahme des BGH und des BVerfG – von einer Verletzung der Privatsphäre ausging,<sup>638</sup> führte in der Rechtsprechung zu einer Abkehr von dem Konzept der absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte hin zu dem sogenannten abgestuften Schutzkonzept.<sup>639</sup> Nach diesem muss im Einzelfall zwischen den Grundrechten der abgebildeten Person und der Pressefreiheit abgewogen werden. Erst wenn die Pressefreiheit überwiegt, liegt dann ein Ereignis der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 KUG vor.<sup>640</sup>

---

636 Vgl. dazu BGH, 19.12.1995, VI ZR 15/95, NJW 1996, S. 1128 – Caroline von Monaco.

637 Neumann-Duesberg, JZ 1960, S. 115; Dreier/Schulze/Specht, UrhR, § 23 KUG, Rn. 6 m.w.N. Ein Beispiel aus den Caroline-von-Monaco-Fällen ist für relative Personen der Zeitgeschichte auch die Begleitpersonen von absoluten Personen der Zeitgeschichte. Vgl. BVerfG, 15.12.1999, 1 BvR 653/96, NJW 2000, S. 1021, 1023 – Caroline von Monaco II.

638 EGMR, 24.6.2004, 59320/00, GRUR 2004, S. 1051 – von Hannover/Deutschland I.

639 Vgl. dazu Teichmann, NJW 2007, S. 1917, 1918 f. m.w.N.

640 Vgl. BGH, 6.3.2007, VI ZR 13/06, GRUR 2007, S. 523, 525 – Abgestuftes Schutzkonzept; BGH, 3.7.2007, VI ZR 164/06, NJW 2008, S. 749, 751 – Abgestuftes Schutzkonzept II; Dreier/Schulze/Specht, UrhR, § 23 KUG, Rn. 10 m.w.N.

## 6. Bewertung

### a) Die Auseinandersetzung der Gerichte mit der Satire

Vor allem die Beschlüsse des LG Heidelberg im Rahmen des Abhilfeverfahrens und des OLG Karlsruhe thematisieren die Satire.<sup>641</sup> Das LG Heidelberg beschreibt bemerkenswert deutlich: „Es ist geradezu das Wesen der Satire und der Karikatur, Tatsachen zu verfremden und zu überspitzen, um damit ein Werturteil abzugeben. Dabei kann es nicht darauf ankommen, dass jeder Betrachter das Werk als Satire erkennt, denn jede Satire läuft Gefahr von jenen verkannt zu werden, die keinen Sinn dafür haben.“<sup>642</sup> Damit spricht das Gericht die für die Satire typische Vereinigungs- und Ausgrenzungsfunktion an, denn diejenigen, die sich in der durch die Satire geäußerten Meinung wiederfinden, nehmen diese ganz anders wahr als diejenigen, die sich durch diese angegriffen fühlen.

Nach dem OLG will die Satire „durch Ironie und Übertreibung bestimmte Personen, Ereignisse und Zustände kritisieren.“<sup>643</sup> Das Gericht führt ferner aus: „Bei einer Interpretation des Posters muss daher die textliche Aussage ihrer spezifisch satirischen Form entkleidet und in erster Linie die vom Antragsgegner mit der Gesamtdarstellung verfolgte Absicht berücksichtigt werden.“<sup>644</sup> In Bezug auf den vom BVerfG herausgearbeiteten Maßstab der getrennten Prüfung der satirischen Entkleidung und des Aussagekerns greift das OLG Karlsruhe nur einen Teil dieses Maßstabs auf. Es geht nämlich davon aus, dass der primäre Anknüpfungspunkt der Aussagekern sei. Man könnte die Definition der Satire des OLG oder gar des LG für zu knapp oder unzureichend halten. Doch setzt sich das Gericht ausführlich mit der Interpretation des Plakats „Alle reden vom Frieden“ und der Frage auseinander, ob das Plakat so gelesen werden könnte, dass die abgebildeten Personen gegen den Frieden seien.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Herausarbeitung des Satirischen hätte darüber hinaus aus dem Verhältnis zur Bundesbahn-Werbekampagne gezogen werden können. Werbesprüche oder Werbeslogans, wie eben damals die Werbekampagne „Alle reden vom Wetter. Wir nicht“ der Deutschen Bundesbahn, können sich – gerade wenn die Werbekampa-

---

641 LG Heidelberg, 13.11.1981, 3 O 503/81; OLG Karlsruhe, 27.11.1981, 10 W 72/81, NJW 1982, S. 647.

642 LG Heidelberg, 13.11.1981, 3 O 503/81, S. 1.

643 OLG Karlsruhe, 27.11.1981, 10 W 72/81, NJW 1982, S. 647.

644 OLG Karlsruhe, ebd.



gne über einen längeren Zeitraum flächendeckend wiederholt wird – fest im Gedächtnis der Rezipienten verankern. In der Öffentlichkeit ist der Bürger einer Flut von Werbung ausgesetzt. In dieser Situation bleibt der ja meistens nur flüchtige Blick des Rezipienten am ehesten bei einem Plakat hängen, welches scheinbar die Erwartung an einen allseits bekannten Werbeslogan erfüllt, tatsächlich diese Erwartung jedoch durch einen klaren Bruch konterkariert.<sup>645</sup> Auch in diesem Verhältnis liegt das Satirische in Form einer Pointierung oder eben eines solchen „Bruches“ vor, d.h. das Satirische äußert sich quasi im Spiel mit der Erwartung.

b) § 23 Abs. 1 Nr. KUG

Das OLG Karlsruhe geht von einer Ausnahme des Einwilligungsvorbehalts nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG aus. Diese Einordnung ließe sich – unabhängig von der mittlerweile herrschenden einzelfallbezogenen Abwägung des sogenannten abgestuften Schutzkonzeptes – anzweifeln. Die Nr. 1 befreit von der Einwilligung in den Fällen eines Informationsinteresses der Allgemeinheit in den typischen Fällen der redaktionellen Berichterstattung. Es lässt sich daher vertreten, dass in dem Falle des künstlerischen Politsatire-Plakat nicht die Nr. 1, sondern die Nr. 4 des § 23 Abs. 1 KUG einschlägig sei. Die Nr. 4 befreit Bildnisse vom Einwilligungserfordernis des § 22 S. 1 KUG, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Die § 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 23 Abs. 2 KUG lassen sich insofern als eine einfachgesetzliche Regelung zur Kollision von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht ansehen.<sup>646</sup> Eine Einordnung des künstlerischen Politsatire-Plakats überzeugt, wenn man ein solches vorrangig der Kunst und nicht der Information zuordnen möchte. Christian Schertz präferiert eine solche Einordnung, da es „bei satirischen Darstellungen [...] weniger um die Information der Allgemeinheit als vielmehr um die künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen oder politischen Begebenheiten“ gehe.<sup>647</sup> Gegen diesen Ansatz spricht zum einen, dass die Satire durchweg – wie im dritten Kapitel aufgezeigt wurde – über das Grundrecht der Meinungsfreiheit verhandelt wird und zum anderen hauptsächlich, dass die für die

---

645 Vgl. zum Werbeplakat Kap. 1, A., III., zum Bruch im Staeck-Plakat Kap. 4, C., II., 2., b.

646 Schertz, GRUR 2007, S. 558, 559.

647 Schertz, ebd.

Satire typischen Funktionen dem entgegenstehen. Grundlegend für die Satire sind – auf das zweite Kapitel rekurrierend – gerade die Informations-, Aufdeckungs- und die Änderungsfunktion. Das künstlerische Politsatire-Plakat auf eine „künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen oder politischen Begebenheiten“<sup>648</sup> zu reduzieren, wird den komplexen Mechanismen des Mediums ebenso wenig gerecht, wie das Plakat allein als eine informatorische Äußerung zu verstehen. Gegen ein etwaiges Vorrangverhältnis wird sich in dieser Arbeit seit dem ersten Kapitel ausgesprochen. Und so lange nämlich die künstlerische Ausdrucksform in der Abwägung ausreichend berücksichtigt wird, steht einer Einordnung unter die Nr. 1 nichts entgegen.

## 7. Nachtrag

Auf ihre gerichtlichen Niederlagen hin erklärten das Unternehmen Rheinmetall und der Manager in einer Pressemitteilung schließlich, dass „in verschiedenen juristischen Instanzen [...] dem sogenannten künstlerischen Interesse des Herrn Staeck eine übergeordnete Bedeutung gegenüber den im Grundgesetz gesicherten Persönlichkeitsrechten“ beigemessen wurde.<sup>649</sup> Einmal ganz abgesehen von der Tatsache, dass auch die Kunstfreiheit ein im GG verankertes Grundrecht ist und diese im Rahmen der Abwägung nicht im Vordergrund stand, soll die Formulierung „sogenanntes künstlerisches Interesse“ die Berechtigung dieses Interesses infrage stellen.

Die Mitteilung endet mit der Aussage: „Eine weitere Auseinandersetzung mit Herrn Staeck – in jüngster Zeit durch mehrere großen Ausstellungen in der DDR und Ost-Berlin ausgezeichnet – führt ausschließlich zu einer unnötigen Aufwertung dieser nunmehr unzweideutig politisch qualifizierten ‚Kunst‘“.<sup>650</sup>

Ein weiteres gerichtliches Verfolgen dieser Sache wäre wohl nicht ratsam gewesen. Denn nachdem führende Manager des Unternehmens am 1. August 1983 angeklagt wurden, vorsätzlich Kriegswaffen ausgeführt oder aus dem Bundesgebiet verbracht zu haben, ohne dass die hierzu er-

---

<sup>648</sup> Schertz, ebd.

<sup>649</sup> Vgl. Anhang A.

<sup>650</sup> Vgl. Anhang A.

forderliche Beförderung genehmigt war,<sup>651</sup> und 1986 verurteilt wurden,<sup>652</sup> wäre der Sachbezug des Plakats wohl noch schwieriger zu entkräften gewesen.

#### IV. „Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“

Die Arbeit „Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“ reiht sich in die Gruppe von Plakaten ein, die Klaus Staeck den Fragen der Umwelt widmet. Die Umweltschutzorganisation Greenpeace hatte Staeck beauftragt, dieses Plakat im querrechteckigen Format eines Großflächenplakates zu entwerfen, um es für eine bundesweite Plakataktion zu verwenden. Die Anträge bzw. Klagen richteten sich insofern nicht gegen Klaus Staeck selbst, sondern gegen Greenpeace.

##### 1. Das Plakat

Das Plakat zeigt auf weißem Grund – in ästhetischer Anlehnung an die damals aktuelle staatliche Informationskampagne „Die Bundesregierung informiert“ – jeweils eine schwarzweiße Porträtabbildung der Vorstandsvorsitzenden der Hoechst AG und der Kali Chemie AG (Abb. 10). Über den Fotografien steht in großen roten Lettern „Alle reden vom Klima“ und unmittelbar darunter in gleich großer, jedoch schwarzer Druckschrift „Wir ruinieren es.“ Dieser Textteil variierte, wie auch „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“, die Werbekampagne der Bundesbahn aus den 1960er Jahren. Die Abgebildeten werden mit Titel, Vor- und Zuname und der entsprechenden Unternehmenszugehörigkeit genannt. Unter den Fotografien und den Namen folgt klein und mittig gesetzt der Text: „Absolute Spitze bei Ozonzerstörung und Treibhauseffekt: Verantwortlich für die deutsche Produktion des Ozon- und Klimakillers FCKW. Rufen Sie an: Hoechst AG 069/3050, Kali Chemie 0511/8570.“ Die abgedruckten Telefonnummern führten zu den Presseabteilungen der jeweils genannten Unternehmen. In

---

651 StA Düsseldorf, Anklageschrift, 1.8.1983, 810/8 Js 489/80 – VS 11 1/80 Geheim. Zum Teil abgedruckt in: *Hauschild/Lorscheid*, Ermittlungen gegen Rheinmetall, 1987, S. 54–56, Vgl. auch den Beschluss zur Beschwerde gegen den erhobenen Haftbefehl OLG Düsseldorf, 15.12.1983, 1 WS 1053, 1055/833, NStZ 1987, S. 565 f.

652 LG Düsseldorf, 27.5.1986, X 64/83, NStZ 1988, S. 231–233; Vgl. *Hauschild/Lorscheid*, Ermittlungen gegen Rheinmetall, 1987, S. 84–89.

einem gewissen Abstand folgt, ebenfalls mittig gesetzt: „Eine Information von Greenpeace“.

Ein roter Balken schließt das Plakat an der unteren Kante ab, in ihm steht in schwarzen Buchstaben der Satz „Bundesumweltminister Klaus Töpfer weigert sich immer noch, die Produktion von FCKW zu verbieten.“. Nach rechts erscheint im roten Balken eine kleine Wiedergabe des Bundesadlers in schwarzer Farbe.

## 2. Der Hintergrund

Die Umweltschutzorganisation Greenpeace veranlasste im Sommer 1990, dass das Plakat bundesweit auf Werbeflächen angebracht wurde. Wie das Plakat in seinem Textteil schon verdeutlicht, richtet es sich gegen die Produktion von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW). Die Hoechst AG und die Kali Chemie AG waren damals die einzigen deutschen Unternehmen, die diese Stoffe noch produzierten. Gleichzeitig ist, wie bereits in den 1970er/1980er Jahren herausgearbeitet worden war, FCKW ein Auslöser gravierender Umweltschäden, da die Freisetzung dieser Verbindung zum Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre und zur Erwärmung der Erdatmosphäre durch den sogenannten Treibhauseffekt führt.<sup>653</sup> Auf der UN-Umweltkonferenz 1987 unterzeichnete u.a. Deutschland das sogenannte Montrealer Protokoll.<sup>654</sup> In diesem Vertrag legten die Länder fest, die Ozonschicht durch die Reduzierung der Produktion entsprechender Stoffe zu schützen. Mit den Londoner Änderungen von 1990 wurden auch vollhalogenierte FCKW in das Montrealer Protokoll aufgenommen. Anlass für die Plakataktion 1990 war insofern – neben der Tatsache, dass weiterhin FCKW-Verbindungen produziert wurden, obwohl der Ausstieg aus der Produktion bereits durch einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag beschlossen war – auch eine Reihe von Presseerklärungen der Chemie-Unternehmen. In einer solchen Presseerklärung vom Oktober 1989 meldete die Hoechst AG, dass sie als erstes und bisher einziges Unternehmen weltweit einen Ausstieg aus der Produktion vollhalogener FCKW entschieden habe. In einer weiteren Erklärung verpflichteten sich dann beide Unternehmen gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Produktion dieser FCKW zu reduzieren und 1995

---

653 Vgl. *Weart*, *The Discovery of Global Warming*, 2004, S. 126 f.

654 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schutz-der-ozonschicht-1671328>.

ganz einzustellen.<sup>655</sup> Greenpeace bezeichnete das angekündigte Vorgehen der Unternehmen als „Etikettenschwindel“, da von den als Ersatzstoffe geplanten teilhalogenierten FCKW und FKW langfristig dieselbe zerstörerische Wirkung ausgehen würde wie von den vollhalogenierten FCKW.<sup>656</sup>

Am 1. August 1991 trat die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung (FCKW-HalonVerbV) in Kraft, die den stufenweisen Ausstieg aus der Herstellung nicht nur von FCKW sondern ebenso von den anderen Halogenkohlenwasserstoffen,<sup>657</sup> die eine vergleichbare umweltzerstörerische Wirkung haben, regelte. 1994 wurden vollhalogenierte FCKW verboten, wohingegen erste Verbote teilhalogenerter FCKW (HFCKW) erst im Jahr 2000 in Kraft traten.<sup>658</sup>

### 3. Die Verfahren

#### a) Verfahrensverlauf – ein Überblick

Beide auf dem Plakat abgebildeten Vorstandsvorsitzende der jeweiligen Chemie-Unternehmen gingen gerichtlich gegen die Umweltorganisation Greenpeace vor. Bevor auf die – vor allem gerichtliche – Argumentation im Einzelnen eingegangen werden soll, wird zunächst der Verlauf, der von den beiden Vorstandsvorsitzenden angestregten Verfahren skizziert.

#### aa) Kali Chemie AG

Der damalige Vorstandsvorsitzende der Kali Chemie AG stellte 1990 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Greenpeace beim LG Hannover auf Unterlassung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen

---

655 OLG Frankfurt, 19.6.1990, 6 W 101/90, NJW 1991, S. 361.

656 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124.

657 Vgl. § 1 Abs. 1 FCKWHalonVerbV.

658 Vgl. zur Chronologie ferner <https://www.bmu.de/themen/luft-laerm-verkehr/luftreinhaltung/ozonschicht-ozonloch/chronologie-der-massnahmen/>.

Es sei angemerkt, dass der für die teil- und vollhalogenierten FCKW entwickelte Ersatzstoff HFKW, da es sich um eine chlorfreie Verbindung handelt, nicht die Ozonschicht, tragen aber dennoch erheblich zur Klimaerwärmung bei. In der Kigali Änderung des Montrealer Protokolls von 2016 wurde auch eine schrittweise Reduzierung und ein Ausstieg von der Produktion und Verbreitung von FKWs beschlossen.

und Verletzung am eigenen Bild nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 22, 23 I KUG.<sup>659</sup> Der Antrag wurde vom LG zurückgewiesen, die daraufhin ebenfalls 1990 eingelegte Berufung beim OLG Celle wurde zugunsten des Vorstandsvorsitzenden entschieden, weswegen Greenpeace den Antragsteller aufforderte, im Hauptsacheverfahren Klage einzureichen.<sup>660</sup> Das LG Hannover wies die Klage im Hauptsacheverfahren ab, in der Berufung am OLG Celle 1991 hatte der Vorstandsvorsitzende schließlich auch im Hauptsacheverfahren Erfolg.<sup>661</sup> Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen. Greenpeace erhob daraufhin 1992 wegen des Berufungsurteils Verfassungsbeschwerde beim BVerfG.<sup>662</sup>

bb) Hoechst AG

Auch der damalige Vorstandsvorsitzende der Höchst AG beantragte 1990 im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Unterlassung der genannten Plakatkampagne nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 22, 23 I KUG. Wurde dieser Antrag noch in der ersten Instanz zurückgewiesen, entschied das OLG Frankfurt am Main in der Berufung bzgl. des Abdrucks des Bildes und des Namens schließlich zu Gunsten des Vorstandsvorsitzenden.<sup>663</sup> Da Greenpeace auch in diesem Verfahren die einstweilige Verfügung nicht annahm, reichte der Vorstandsvorsitzende die Klage im Hauptsacheverfahren ein, welche vom LG Frankfurt am Main – an seiner Auffassung festhaltend – abgewiesen wurde.<sup>664</sup> In der Berufungsinstanz (OLG Frankfurt am Main) hatte die Berufung im Hauptsacheverfahren Erfolg. Als Folge wurde das Urteil des LG Frankfurt am Main zugunsten des Vorstandsvorsitzenden der Höchst AG abgeändert. Greenpeace wurde darüber hinaus zur Unterlassung der Veröffentlichung des Plakats verurteilt, sofern das Plakat das Porträt und den Namen des antragstellenden Vorstandsvorsitzenden wiedergibt.<sup>665</sup> Im Rahmen der Revision vor dem BGH im Jahre 1993 hatte wiederum die Umweltorganisati-

---

659 Vgl. Kali Chemie./.. Greenpeace, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, 12.6.1990, S. 1.

660 Vgl. OLG Celle, 27.9.1990, 13 U 148/90.

661 Vgl. OLG Celle, 2.7.1992, 13 U 117/91.

662 Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992.

663 OLG Frankfurt, 19.6.1990, 6 W 101/90, NJW 1991, S. 361.

664 LG Frankfurt, 7.3.1991, 2/3 O 415/90.

665 So schon bei OLG Frankfurt, 19.6.1990, 6 W 101/90, Vgl. zum Prozessverlauf auch BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, S. 2.

on mit ihrem Antrag auf Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils Erfolg.<sup>666</sup> Mit der Verfassungsbeschwerde rügte der Vorstandsvorsitzende der Höchst AG eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>667</sup>

#### cc) Zwischenergebnis

Die schwerpunktmäßig mit der Höchst AG verbundenen Inhalte des Plakats „Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“, das Klaus Staeck für Greenpeace entworfen hat, wurden an fünf Gerichtsständen verhandelt. Erst der Beschluss des BVerfG, der annähernd zehn Jahre nach der Plakataktion erfolgte, beendete die Rechtsstreitigkeiten.<sup>668</sup> Im Folgenden wird gesondert auf die Gerichtsverfahren, die durch der Kali Chemie AG und deren Vorstandsvorsitzenden vor dem OLG Celle, dem OLG Frankfurt am Main, dem BGH sowie dem BVerfG angestrengt wurden, eingegangen.

#### b) OLG Celle

Im Hauptsacheverfahren wurde vom klagenden Vorstandsvorsitzenden der Kali Chemie AG beantragt, festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei, da Greenpeace mittlerweile die Plakataktion eingestellt hatte, und die Kosten des Verfahrens vom Beklagten (Greenpeace) zu tragen seien. Diesen Anträgen gab das OLG Celle in seinem Urteil statt.<sup>669</sup> Die Kostenentscheidung begründet das Gericht damit, dass der Kläger bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses vom Beklagten verlangen konnte, dass die Umweltorganisation es unterließe, das Plakat von Klaus Staeck zu veröffentlichen. Dieses Veröffentlichungsverbot bezog sich dabei auf das Plakat, auf welchem das Bild des Vorstandsvorsitzenden der Kali Chemie AG zusammen mit seinem Namen wiedergegeben wurde, da der Kläger einen Anspruch aus § 1004 BGB i.V.m. §§ 22, 23 Abs. 2 KUG und aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB habe.<sup>670</sup>

---

666 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 125.

667 BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 2126/93, NJW 1999, S. 2358.

668 BVerfG, ebd.

669 OLG Celle, 2.7.1992, 13 U 117/91, S. 2.

670 OLG Celle, ebd., S. 2 f.

Auch das OLG Celle wog letztlich zwischen der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG ab. In der Abwägung des Gerichts überwiegt eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Es geht davon aus, dass die durchgeführte Plakataktion wegen des Bildes zu einer schweren sozialen Anprangerung und Ächtung des Klägers geführt hätten. Der Kläger würde „unter Abbildung seines überlebensgroßen Portraits auf einem Plakat erheblichen Ausmaßes einseitig für ein globales Umweltproblem verantwortlich gemacht“ und so „der öffentlichen Schande preisgegeben“. <sup>671</sup> Besonders schwer wiege darüber hinaus, dass sich der Vorstandsvorsitzende der Kali Chemie AG bisher nicht öffentlich als Verfechter oder Befürworter einer Fortführung der FCKW-Produktion hervorgetan habe. <sup>672</sup> Das OLG Celle überzeugt auch der Vergleich mit einem Straftäter, wenn es in seinem Urteil ausführt, dass es sich bei dem Vorstandsvorsitzenden auch nicht um einen Straftäter, der den Rechtsfrieden gebrochen hatte, handele. Und selbst ein Straftäter müsse nur eine sachbezogene Berichterstattung und eine seriöse Tatinterpretation hinnehmen, die in diesem Fall nicht vorliege. Schließlich sei die bildliche Darstellung unter der Überschrift „Wir ruinieren es“ auch kränkend, weil sie dem darunter abgebildeten Vorstandsvorsitzenden diese Worte als eigene in den Mund lege, womit der Anschein erweckt werde, er selbst hätte sich in diesem Sinne geäußert und handele skrupellos gegen die Belange des Umweltschutzes. <sup>673</sup>

Außerdem führt das Gericht aus, dass durch die Möglichkeit der Identifizierung und wegen „der Emotionsgeladenheit des Themas und einer zunehmenden Radikalisierung der Bevölkerung in dieser Frage [...] es zu Tötlichkeiten kommen [könnte]. Angesichts der pointierten Darstellung des Beklagten [könnte] für den einzelnen Bürger auch der Eindruck entstehen, dass mit der Beseitigung der abgebildeten Person auch die vom Beklagten mit ihr im Zusammenhang gestellten Umweltprobleme zu lösen wären.“ <sup>674</sup> Letztlich könne die einzelne Person für sich in Anspruch nehmen, vor Verletzungen geschützt zu werden, ohne dass die Verwirklichung der Meinungsfreiheit es erforderlich mache, der Öffentlichkeit den vermeintlichen Gegner bildlich zu präsentieren. <sup>675</sup>

---

671 OLG Celle, 2.7.1992, 13 U 117/91, S. 6.

672 OLG Celle, ebd., S. 7.

673 OLG Celle, ebd.

674 OLG Celle, ebd., S. 8.

675 OLG Celle, ebd.



c) OLG Frankfurt am Main

Das OLG Frankfurt am Main unterscheidet in seiner Urteilsbegründung maßgeblich zwischen dem Textteil und dem Bildteil sowie zwischen den unternehmensbezogenen und den auf die Person der Vorstandsvorsitzenden bezogenen Aspekten. In Bezug auf den Text überwiegt zwar in der Meinung des Gerichts die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, doch betont es auch eine Prangerwirkung zu Lasten des Vorstandsvorsitzenden.<sup>676</sup> Für die Aussage, dass die Chemieunternehmen „absolute Spitze bei Ozonzerstörung und Treibhauseffekt“ seien, wird im Zusammenhang mit der Aussage „Verantwortlich für die deutsche Produktion des Ozon- und Klimakillers FCKW.“ gelesen. Die Aussage „absolute Spitze“ wird als Meinung gewertet. Wegen des tatsächlich maßgeblichen Anteiles an der FCKW-Herstellung, wenn auch unter Umständen die genannten Unternehmen nicht weltweit die „absolute Spitze“ bilden, sei die Aussage hinzunehmen.<sup>677</sup>

Anders entscheidet sich das Gericht in Bezug auf die Abbildung des Vorstandsvorsitzenden der Höchst AG und die Nennung seines vollen Namens. Das Gericht erkennt entgegen des Vortrags des Managers, dass das Plakat nicht dahingehend zu verstehen ist, dass der Unternehmer sich bedenkenlos für die Ruinierung des Klimas einsetze. Doch sieht es eine Prangerwirkung in der Art, dass das Plakat die Unternehmer zu den „eigentlichen Verantwortlichen für die Ruinierung des Klimas“<sup>678</sup> macht. Das Gericht geht davon aus, dass das Bild und der Name „in der Art eines Steckbriefs zur Schau gestellt“<sup>679</sup> werden. Ein entscheidendes Argument für die genannte Prangerwirkung wird in dem Medium des Plakats gesehen. Denn für das Gericht macht es einen Unterschied, ob die Abbildung des Unternehmers im Rahmen eines kritischen Zeitungsartikels oder für ein Plakat mit einer bundesweiten Verbreitung verwendet wird. Bei einem journalistischen Artikel hätte nämlich das Interesse der Öffentlichkeit am Bildnis des Unternehmers durchaus bejaht werden können.<sup>680</sup> Das Gericht ist insofern von dem Vortrag des Managers überzeugt, dass „eine bundesweite Verbreitung seines Bildnisses und Namens auf dem beanstandeten Plakat in Verbindung mit dem Vorwurf, für die Zer-

---

676 OLG Frankfurt, 19.6.1990, 6 W 101/90, NJW 1991, S. 361.

677 OLG Frankfurt, ebd., S. 361 f.

678 OLG Frankfurt, ebd., S. 362.

679 OLG Frankfurt, ebd.

680 OLG Frankfurt, ebd.

störung des Klimas persönlich verantwortlich zu sein, geeignet ist, ihn jedenfalls zeitweise aus der Gruppe der Personen herauszuheben, die als Repräsentanten großer Wirtschaftsunternehmen durch personenbezogene terroristische Anschläge gefährdet sind.“<sup>681</sup> Letztlich überwiege insofern das Persönlichkeitsrecht des Unternehmers, weswegen er „diese negative Anprangerung und Zurschaustellung seines Bildnisses“ auch im Rahmen der Informationskampagne der Umweltschutzorganisation nicht hinnehmen muss.<sup>682</sup>

d) BGH

Den BGH überzeugte die Argumentation des OLG Frankfurt am Main wie auch die Revisionserwiderung hingegen nicht.

Zunächst ist das Urteil in Bezug auf den Schutzbereich der Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 GG zu besprechen.

In der erfolglosen Erwiderung bezog sich der Vorstandsvorsitzende der Höchst AG verstärkt auf die Argumentation, dass das Plakat in seiner vollständigen Text-Bild-Aussage eine unwahre Tatsachenbehauptung darstelle, die nicht von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sei.<sup>683</sup> Der BGH erkennt an, dass der Text durchaus Tatsachenbehauptungen enthalte. Er stellt sogar klar, dass es sich bei den Aussagen, dass die beiden Chemieunternehmen für die deutsche Produktion von FCKW verantwortlich seien und die FCKW-Produktion zur Zerstörung der Ozonschicht und zum Treibhauseffekt beitrage, um wahre Tatsachen handle.<sup>684</sup> Dem widerspreche auch nicht der von den Unternehmen geplante Ausstieg aus der Produktion vollhalogenierter FCKW bis zum Jahr 1995. Die wahren Tatsachen zur FCKW-Produktion seien die Grundlage für die Wertungen. So erkennt der BGH in dem Satz „Wir ruinieren es“ „die Anklage einer als für das Klima verhängnisvoll bewerteten unternehmerischen Entscheidung“ und in der Aussage „Verantwortlich für die deutsche Produktion“ den Vorwurf, dass „die die FCKW-Produktion der Hoechst-AG normativ dem [Vorstandsvorsitzenden] als dem Repräsentanten der Hoechst-AG und einem Entscheidungsträger für ihre Produktion zuzurechnen“ sei.<sup>685</sup> Das Gericht arbeitet insofern

---

681 OLG Frankfurt, ebd.

682 OLG Frankfurt, ebd.

683 Vgl. BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 125.

684 BGH, ebd.

685 BGH, ebd.

heraus, dass es sich bei dem Textteil um eine Verbindung von Meinungsäußerungen und (wahren) Tatsachenbehauptungen handele. Diese fallen im Gesamten unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, da eine Trennung zwischen den Tatsachen und den wertenden Aussagen nicht ohne Verlust der offensichtlichen Zweckbestimmung der Aussage, in Form der umweltpolitischen Kritik von Greenpeace an der FCKW-Produktion, möglich wäre.<sup>686</sup>

Auch die Nennung des vollen Namens und der Abbildung der Vorstandsvorsitzenden sind Teil der Gesamtaussage und fallen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, da die Personalisierung des Angriffs eine Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung bezwecke.<sup>687</sup>

Auf Betroffenenseite steht auch hier der Meinungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Vorstandsvorsitzenden entgegen.<sup>688</sup> In der Abwägung dieser beiden Rechtspositionen berücksichtigt der BGH neben einer generellen Betrachtung des Stellenwerts der betroffenen Grundrechtspositionen auch die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung im konkreten Fall und kommt zu dem Ergebnis, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurücktreten müsse.<sup>689</sup>

Für die Abwägung bezieht sich das Gericht zum einen auf die Idee der Reizüberflutung und zum anderen auf die Vermutung zu Gunsten der Meinungsfreiheit. Sie gilt im Rahmen von Beiträgen des geistigen Meinungskampfs in Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, unter Beachtung der Grenze zur Schmähung. Darüber hinaus statuiert es, dass der Kritiker seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern darf, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten.<sup>690</sup>

In Bezug auf die Plakataktion erkennt das Gericht keine eigennützigen Ziele, sondern eine engagierte Meinungsäußerung zu einer Thematik mit elementarer Bedeutung für die Öffentlichkeit. Zu Lasten des Betroffenen wirke, dass er von sich aus bzgl. der Thematik im Wege einer umfangreichen Pressemitteilung bereits an die Öffentlichkeit getreten war und so sogar selbst Anlass für die Inhalte des Plakats gegeben hätte.<sup>691</sup> Hingegen kann der BGH die vom OLG stark gemachte Prangerwirkung nicht erkennen, denn nach seiner Ansicht richtet sich das Plakat nicht gegen

---

686 Vgl. BGH, ebd., S. 126.

687 BGH, ebd.

688 Vgl. dazu Kap. 3, E.

689 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 126.

690 BGH, ebd., m.w.N.

691 BGH, ebd.

den Vorstandsvorsitzenden als Privatperson, sondern als einen der beiden für die FCKW-Produktion verantwortlichen Entscheidungsträger.<sup>692</sup> Für diese Bewertung spricht auch, dass erstens den Namen der Vorstandsvorsitzenden mit vollständiger Titelbezeichnung die jeweiligen Firmennamen in Großbuchstaben folgen und zweitens die angegebenen Rufnummern nicht etwa zu privaten Anschlüssen, sondern zu den Presseabteilungen des jeweiligen Unternehmens führen.

Darüber hinaus wurde auf Seiten des Vorstandsvorsitzenden von Aggressionen gegen seine Person berichtet, so sah er die Gefahr „terroristischer Anschläge“. Der BGH spricht diesen Befürchtungen ihre belastende Wirkung nicht ab, doch rechtfertigen diese nicht ein etwaiges Verbot der Plakataktion.<sup>693</sup>

Letztlich resümiert der Gerichtshof, dass es mit der Stellung und Wichtigkeit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar sei, dass eine Person, die sich kraft ihrer Stellung Entscheidungen von einer solchen Tragweite zurechnen lassen müsse, eine Kritik an diesen unterbinden könne, indem sie sich auf ihre Privatsphäre berufe.<sup>694</sup>

Auf eine Auseinandersetzung mit dem Plakat unter der Kunstfreiheitsgarantie verzichtet der BGH, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht bereits gegenüber der Meinungsfreiheit zurücktreten müsse.<sup>695</sup>

#### e) BVerfG

Nach dem erfolglosen BGH-Urteil erhob der Vorstandsvorsitzende der Höchst AG Verfassungsbeschwerde und rügte eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Auch Greenpeace wollte im Verfahren mit dem Vorstandsvorsitzenden der Kali Chemie eine verfassungsrechtliche Klärung und rügte in ihrer Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 103 GG.<sup>696</sup>

Zunächst sei vorweggenommen, dass die beiden Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen wurden, da beiden keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukomme (vgl. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG), denn für das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlich-

---

692 BGH, ebd.

693 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 126 f.

694 BGH, ebd., S. 127.

695 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, S. 18.

696 Vgl. Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992.

keitsschutz sind die verfassungsrechtlichen Maßstäbe geklärt.<sup>697</sup> Zur weiteren Begründung wird auf die beiden Beschwerden im Folgenden getrennt eingegangen.

aa) Die Verfassungsbeschwerde von Greenpeace

Die Verfassungsbeschwerde der Umweltorganisation richtet sich gegen die Urteile des OLG Celle sowohl aus dem einstweiligen Rechtsschutz als auch aus dem Hauptsacheverfahren.<sup>698</sup> Außerdem rügt sie eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 103 Abs. 1 GG,<sup>699</sup> wobei auch in dieser Beschwerde Art. 5 Abs. 1 GG die maßgebliche Bedeutung zu kommt, sodass auf die anderen gerügten Grundrechtspositionen hier nicht eingegangen wird. Es wird in der Verfassungsbeschwerde die Ansicht vertreten, dass das OLG verkenne, „dass die Meinung in Schrift und Bild frei geäußert werden darf.“ Dazu wird in der Beschwerde ausgeführt, dass „bei der Vielzahl der optischen Reize [...] Plakate überhaupt nur wahrgenommen [werden], wenn von ihnen eine hinreichende Bildwirkung ausgeht. Reine Texte werden eher übersehen als Texte mit Illustrationen und Bildern [und] Namen [sind] einprägsamer, wenn ihnen ein Bild zugeordnet werden kann.“<sup>700</sup> Dieses Argument wird durch einen Vergleich mit anderen Medienformaten, in denen Texte mit Bildern und Abbildungen von Personen regelmäßig kombiniert sind, untermauert.<sup>701</sup> Darüber hinaus meint der Beschwerdeführer, dass das Plakat vom OLG „überinterpretiert“<sup>702</sup> worden sei. Beweise für die besonders anprangernde Wirkung und der Preisgabe der öffentlichen Schande, wie es das OLG formuliert,<sup>703</sup> seien nicht erbracht bzw. nicht erhoben wurden.<sup>704</sup> Eine ganz besondere „Überinterpretation“ liege nach der Ansicht des Beschwerdeführers in dem Satz des OLG, dass das Plakat beim Bürger

---

697 BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 1498/92, Rn. 11; BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 2126/93, NJW 1999, S. 2358.

698 OLG Celle, 27.9.1990, 13 U 148/90; OLG Celle, 2.7.1992, 13 U 117/91.

699 Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992, S. 2.

700 Greenpeace, ebd., S. 10.

701 Vgl. Greenpeace, ebd.

702 Greenpeace, ebd.

703 Vgl. Kap. 5, B., IV, 3., b).

704 Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992, S. 10.

den Anschein erwecke, dass „mit der Beseitigung der abgebildeten Person auch [...] die Umweltprobleme zu lösen wären.“<sup>705</sup>

In dem Nichtannahmebeschluss stellt das BVerfG fest, dass die geltend gemachten Grundrechtsverletzungen kein besonderes Gewicht haben. Zum einen hat sich das OLG Celle mit den Grundrechtspositionen auseinandergesetzt und zum anderen geht von dessen Entscheidung auch keine abschreckende Wirkung aus.<sup>706</sup> Dies wird damit begründet, dass in dem parallellaufenden Verfahren des Vorstandsvorsitzenden der Hoechst AG bereits der BGH festgestellt habe, dass das umstrittene Plakat von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen sei.<sup>707</sup> Diese Entscheidung hält das BVerfG auch für unbedenklich.

bb) Die Verfassungsbeschwerde des Vorstandsvorsitzenden

Die Verfassungsbeschwerde des Vorstandsvorsitzenden der Hoechst AG wurde parallel mit der Verfassungsbeschwerde von Greenpeace beschlossen. Im Rahmen des Hoechst-Verfahrens kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass das Urteil des BGH den Vorstandsvorsitzenden weder in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht noch in seiner Menschenwürde verletze.<sup>708</sup>

Dazu führt es die Entscheidung des BGH bekräftigend aus, dass der Unternehmer zwar „persönlich angegriffen, nicht aber in seiner personalen Würde entkleidet“ werde.<sup>709</sup> Vielmehr stehe gerade der Sachbezug – die Produktion von FCKW – auch in Bezug auf den Vorstandsvorsitzenden

---

705 OLG Celle, 2.7.1992, 13 U 117/91, S. 8; Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992, S. 11 f.

706 BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 1498/92, S. 5 f. Darüber hinaus geht das BVerfG bereits von einer Unzulässigkeit aus, soweit die Berufungsentscheidung aus dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren (OLG Celle, 27.9.1990, 13 U 148/90) angegriffen werden. Da das einstweilige Rechtsschutzverfahren ein rechtlich selbstständiges Verfahren ist, „kann eine Entscheidung aus dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren auch Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein [...]. Behauptet jemand durch eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren in Grundrechten betroffen zu sein, muss er diese Entscheidung dann aber auch entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen [...] angreifen.“ In diesem Fall war insofern selbstredend die Monatsfrist nach § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG bereits verstrichen. BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 1498/92, S. 5.

707 BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 1498/92, S. 6.

708 BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 2126/93, NJW 1999, S. 2358.

709 BVerfG, ebd., S. 2359.

als Entscheidungsträger im Vordergrund, so dass es sich eben nicht um eine Schmähkritik handeln könne. Das BVerfG bekräftigt aber, dass ein Angriff gegen den Entscheidungsträger, auch wenn nicht an seiner Person, sondern in seiner Funktion, massiv und durchaus konkret gewesen sei.<sup>710</sup> An der Abwägung des BGH zwischen den beiden Grundrechtspositionen hat das BVerfG jedoch trotzdem nichts zu beanstanden und hält diese für vertretbar.<sup>711</sup>

#### 4. Bewertung

##### a) Methodik des satirischen Plakats

Das BVerfG erwähnt das Satirische des Plakats lediglich knapp in einem Satz, wenn es davon ausgeht, dass der „Angriff [...] durch das Zusammenspiel von Bild und Wort sowie die satirischen Elemente verstärkt [wurde].“<sup>712</sup> Worin die satirischen Elemente jedoch liegen, macht das Gericht nicht deutlich. Im Rahmen der Bewertung der Gerichtsentscheidungen wird hier zunächst auf die Methodik des Plakats, d.h. dieses Zusammenspiel von Bild und Wort und auf das Satirische eingegangen.

Grundlegend für die Entscheidungen war eine differenzierte Untersuchung von Text und Bild. Der BGH analysiert detailliert die einzelnen Aussagen ohne die Gesamtaussage – die umweltpolitische Kritik – zu vernachlässigen.

Der Bildteil des Plakats unterstreiche die dominante Textaussage,<sup>713</sup> da sie die Verantwortlichkeit personalisiere. Der BGH geht davon aus, dass das Bild mit der Namensnennung deutlich machen wolle, „dass für die Unternehmenspolitik auch so großer Wirtschaftsunternehmen wie der Hoechst AG Personen verantwortlich“ seien.<sup>714</sup>

Das Plakat bestehe in seiner Text-Bild-Kommunikation aus einem informierenden, wertenden und zur Partizipation aufrufenden Teil. Letzterer liegt in der direkten Aufforderung, die Chemieunternehmen anzurufen, wobei die Telefonnummern der entsprechenden Unternehmen sogar angegeben seien.

---

710 BVerfG, ebd.

711 BVerfG, ebd.

712 BVerfG, 8.4.1999, 1 BvR 2126/93, NJW 1999, S. 2358, 2359.

713 Vgl. dazu Kap. 4, C., II., 2., b), aa).

714 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 126.

Aus der Sicht der vorliegenden Arbeit vereint dieses Plakat geradezu mustergültig eine Reihe für die Satire typischen Funktionen und Zielen,<sup>715</sup> wie die Informations- bzw. Aufdeckungsfunktion und das beabsichtigte Bewirken einer Reaktion mit der dadurch verbundenen Hoffnung auf Änderung. Die Informationsfunktion wird mit den Textteilen „Absolute Spitze bei Ozonzerstörung und Treibhauseffekt: Verantwortlich für die deutsche Produktion des Ozon- und Klimakillers FCKW“ und „Bundesumweltminister Klaus Töpfer weigert sich immer noch, die Produktion von FCKW zu verbieten“ erfüllt. Das an die damaligen Informationskampagnen des Bundes angelehnte Design unterstreicht den Informationscharakter noch einmal mehr. Die wertenden Ausdrücke der Aussage wie „absolute Spitze“ und „weigert sich immer noch“ sollen helfen, eine Reaktion bei dem Rezipienten zu bewirken, die bestenfalls zu der Partizipation in Form eines Telefonanrufs führt. Damit verbunden ist die Hoffnung auf eine Änderung der politischen (Verbotsgesetz) und unternehmerischen Entscheidung (Einstellung der Produktion).

Der BGH geht in seiner Bewertung sogar noch einen Schritt weiter und sieht in der Aufforderung zum Anruf den Gedanken formuliert, „dass eine Einwirkung der Öffentlichkeit auf die beiden FCKW produzierenden Unternehmen geboten sei, um der Klimazerstörung Einhalt zu gebieten.“<sup>716</sup>

Anzumerken ist, dass die Gerichte sich nicht ausreichend mit dem Satirischen in dem Plakat auseinandergesetzt haben. Der BGH geht beispielsweise davon aus, dass die satirische Ausdrucksform in der Überschrift („Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“) und dem Sarkasmus in der Einleitung des ersten Satzes („Absolute Spitze...“) vorliegen würden.<sup>717</sup>

Es sei aber andererseits darauf verwiesen, dass sogar in der Verfassungsbeschwerde der Umweltorganisation gegen die Urteile des OLG Celle kaum auf das Satirische eingegangen wird. So heißt es lediglich „die ironische bzw. satirische Zeile ‚Wir ruinieren es‘ ist auch nicht kränkend.“<sup>718</sup>

Werden in den diesen Rechtsstreitigkeiten die für die Satire typischen Funktionen allenfalls in einem allgemeinen Sinne beleuchtet, gilt es im Folgenden den satirischen Gehalt des Plakats im Speziellen herauszuarbeiten.

In der Literatur wird der satirische Effekt des hier behandelten Plakats in der „Personalisierung der zur damaligen Zeit akuten Sachproblematik

---

715 Vgl. dazu Kap. 2, D., V., 1.

716 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 125.

717 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 126.

718 Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992, S. 10.



und [...] die prägnante Überschrift<sup>719</sup> gesehen. Dem wäre hinzuzufügen, dass dieses Umwelt-Plakat von Klaus Staeck – wie ja auch das Staeck-Plakat „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“ – gut erkennbar an die ehemalige Bundesbahn-Werbekampagne angelehnt sind. Auf diese Weise hat Klaus Staeck, indem er einen offensichtlichen Bezug zwischen seinen beiden Plakatentwürfen und einem weit verbreiteten Bundesbahn-Plakat hergestellt hat, das Mittel der Parodie genutzt. Eine auf den ersten Blick zu erwartende, positive Werbebotschaft (wie im Falle der deutschen Bundesbahn) wird für das Umwelt-Plakat mit den Worten „Wir ruinieren es“ unerwartet „gebrochen“.<sup>720</sup> Dieser Überraschungseffekt wird – als eine Erweiterung im Vergleich mit dem Friedensplakat – zusätzlich durch die namentliche Nennung der Unternehmen und deren führenden Manager, aber auch durch die optische Anlehnung an die Informationskampagnen der deutschen Bundesregierung verstärkt.

#### b) Verpflichtungen der Satire

Mit der Satire – wie im zweiten Kapitel dieser Arbeit herausgearbeitet – äußert der Satiriker seine Meinung in bewusst einseitiger Form. So ist es der Satire eigen, eine gerade nicht austarierte Stellungnahme abzugeben. In dem hier behandelten Fall ließe sich überlegen, ob bei einer Informationskampagne nicht doch die Verpflichtung bestünde, die Sachverhalte sorgfältig, vollständig und ausgewogen zu beschreiben oder über sie zu berichten. Dieses Argument nimmt der Vorstandsvorsitzende der Hoechst AG mit dem Verweis auf die Tatsache, dass seine Firma zum Zeitpunkt der Plakataktion bereits einen Ausstieg aus der FCKW-Produktion geplant habe, in Anspruch. Dies überzeugt den BGH jedoch nicht. Denn auch wenn die Hoechst AG nach ihren eigenen Angaben die Produktion vollhalogenierter FCKW stufenweise zu reduzieren beabsichtigte, wäre sie doch bis zum Augenblick des geplanten Produktionsstopps weiterhin ein weltweit maßgeblicher Hersteller dieses Stoffes gewesen. Deswegen sah das Gericht keinen Anlass die Verpflichtung auszusprechen, das Plakat, das ja die Behauptung trug, die Hoechst AG produziere in erster Linie weiterhin FCKW, müsse zusätzlich mit einem Hinweis auf die geplanten

---

719 *Oppermann*, Ehrensache Satire, 2015, S. 61.

720 Vgl. zum „Bruch“ im satirischen Plakat, Kap. 4, C., II., 2., b); siehe ferner auch *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 82 m.w.N.

Reduzierungen versehen werden.<sup>721</sup> Erst recht könne, so das Gericht, eine solche Hinweispflicht nicht überzeugen, wenn man bedenke, dass die von der Hoechst AG ins Auge gefassten teilhalogenierten Ersatzstoffe nicht weniger umweltschädlich als ihr vollhalogeniertes Pendant seien. Diesem Vorwurf wurde im gerichtlichen Verfahren von Seiten der Hoechst AG nicht widersprochen.<sup>722</sup>

- c) „Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“ und „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“ – Ein Vergleich

Aufgrund der formalen Verwandtschaft bietet sich eine Gegenüberstellung der beiden Staack-Plakate „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“ und „Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“, die auf ein und dasselbe Bundesbahn-Werbeplakat „Alle reden vom Wetter. Wir nicht“ zurückgreifen, und damit ein Vergleich der juristischen Verfahren an. Die Plakate sind mit ihrer Anlehnung an die Bundesbahnkampagne ähnlich konzipiert. Mögen sie sich thematisch mit ihrem Bezug einerseits auf die Friedenspolitik und andererseits auf die Umweltpolitik unterscheiden, ähneln sich doch die Angriffsobjekte – zwei große deutsche Wirtschaftsunternehmen mit ihren jeweils leitenden Führungspersonen. Beide Plakate sind mit Hilfe abgedruckter Fotografien personalisiert: Das Klimaplatkat stellt allerdings mit der Nennung des vollen Namens und der Verwendung eines Profilbilds einen weitaus konkreteren Bezug zur Person her, als das Friedensplakat. So wurde im Rheinmetall-Verfahren noch als ein besonderes Argument angeführt, dass das Plakat nicht erkennen ließe, dass die abgebildeten Personen zum Management von Rheinmetall gehören oder sonst mit genau diesem Unternehmen in Verbindung stehen würden.<sup>723</sup> In den Verfahren zu dem Umweltplakat sah das OLG Frankfurt am Main einen erheblichen Unterschied zu dem parallel laufenden Verfahren vor dem OLG Karlsruhe darin, dass die auf dem Friedensplakat verwendete Fotografie als eine „zeitgeschichtliche Dokumentation“<sup>724</sup> zu werten sei, wohingegen die Fotografien der Vorstandsvorsitzenden der Chemieunternehmen jeweils Profilbilder und damit den maßgeblich individualisierenden Teil des menschlichen Körpers, das Gesicht, zeigen würden.

---

721 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 125.

722 BGH, 12.10.1993, VI ZR 23/93, NJW 1994, S. 124, 125.

723 Vgl. OLG Frankfurt, 10.12.1981, 16 W 47/81, S. 5.

724 OLG Frankfurt, 19.6.1990, 6 W 101/90, NJW 1991, S. 361, 362.

Im letzteren Fall sind die Fotografien m.E. jedoch notwendig, um die beiden verantwortlichen Entscheidungsträger abzubilden. Darauf kommt es bei der Fotografie des Plakats „Alle reden vom Frieden“ jedoch nicht an. Bei der Abbildung mit den Vorständen der Firma Rheinmetall ist es irrelevant, dass es sich um genau diese Personen handelt. Es könnten auch andere Manager in Führungspositionen der Rheinmetall abgebildet sein. Das Bild unterstreicht die Aussage des Plakats, da es fünf Personen mit verantwortungsvollen Leitungsfunktionen zeigt, die alle ein auffällig entspanntes Verhältnis zur Munition von Kriegswaffen haben. Die Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht liegt in dem Klimaplatat andererseits maßgeblich darin, dass die Kombination von Namen und Profilbild eine leichte Identifizierung ermöglicht.

#### V. „Der größte Schwindel seit der Farbe Grün“

Abschließend wird auf eine Streitigkeit eingegangen, in der eine einstweilige Verfügung zurückgezogen wurde, so dass es zu keiner gerichtlichen Entscheidung kam.

##### 1. Plakat und Hintergrund

Ausgangspunkt war Staecks Plakat und Postkarte zum Grünen Punkt. Über einem Müllberg war unter der Überschrift „Der größte Schwindel seit der Farbe Grün“ mittig das Logo der Marke „Der Grüne Punkt“ abgedruckt (Abb. 11). Gegen dieses Motiv wendete sich das Unternehmen Duales System Deutschland GmbH (DSD), das Betreiber eines Mülltrennungssystems ist. Die Aufgaben und die Zielsetzung des Mülltrennungssystems sind in § 1 Abs. 1 VerpackV festgelegt. Mit dem Ziel die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern, sind hiernach Verpackungsabfälle wiederzuverwenden oder zu verwerten. Ein Betreiber wie Duales System Deutschland hat nach § 6 Abs. 3 VerpackV regelmäßig die Abholung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise zu gewährleisten. Der Grüne Punkt wiederum dient als Erkennungszeichen, für die bei der DSD GmbH lizenzierten Produkte, die dann auch dem Verwertungssystem zugeführt werden können. Die Kennzeichnung mit dem Grünen Punkt ist keine Voraussetzung, um an dem dualen System teilzunehmen, doch wenn man Produkte, die mit

dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind, vertreiben möchte, sind dafür Lizenzgebühren an die DSD GmbH zu zahlen

## 2. Verfahren

In der Abmahnung mit der Aufforderung zur strafbewehrten Unterlassungserklärung macht die DSD GmbH geltend, dass Staeck erstens das Recht an ihrer Marke „Der Grüne Punkt“ nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG verletzt habe und zweitens eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB vorliege.<sup>725</sup> Die ehrverletzende, herabwürdigende Kritik wird in dem Bezug zwischen Überschrift, dem Grünen Punkt und dem Müllberg gesehen. Denn damit würde eine betrügerische Absicht unterstellt und der DSD vorgeworfen, ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten nicht nachzukommen und für „das Entstehen von Müllbergen verantwortlich“<sup>726</sup> zu sein.

In der Schutzschrift hingegen wird das Argument stark gemacht, dass es sich bei der Abbildung um ein satirisches Kunstwerk handle und damit das Kennzeichen gerade nicht „im geschäftlichen Verkehr“, sondern zu künstlerische Zwecke benutzt werde.<sup>727</sup> Denn „in satirischer Weise wird dargestellt, dass nach Meinung des Künstlers die Einführung des ‚Grünen Punktes‘ nur bedingt Erfolg gezeigt hat“<sup>728</sup>. Staeck beruft sich deutlich in Bezug auf eine vermeintliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch auf die Meinungs- und Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 respektive Abs. 3 GG. Zur Glaubhaftmachung einer Begründetheit der Kritik wurden zahlreiche Presseberichte zur Entsorgungspraxis des DSD beigelegt.<sup>729</sup>

Ferner wird gegen den Verfügungsgrund vorgebracht, dass das Plakat und die Postkarte mit dem Motiv des Grünen Punkt bereits seit vier Jahren im Umlauf seien, weswegen eine besondere Dringlichkeit nicht nachvollzogen werden könne.<sup>730</sup>

Ausschlaggebend war wohl für die Entwicklung dieses Rechtsstreits auch das Verhalten des baden-württembergischen Umweltministeriums.

---

725 DSD./ . Staeck, Abmahnung, 9.2.1996, S. 3 f.

726 DSD./ . Staeck, ebd., S. 4.

727 Vgl. DSD./ . Staeck, Schutzschrift, 16.2.1996, S. 3.

728 DSD./ . Staeck, ebd.

729 DSD./ . Staeck, ebd.

730 DSD./ . Staeck, ebd., S. 4.

In einer Pressemitteilung des Ministeriums wird die These vertreten, dass „allein die Ankündigung einer Pressekonferenz [mit Staeck und dem Umweltminister, Anm. d. Verf.] offenbar bereits das angestrebte Ziel erreicht [habe]“,<sup>731</sup> denn der DSD zog seine Anträge auf einstweilige Verfügung beim LG Köln zurück.<sup>732</sup>

Der Antragsteller hingegen verzichtete auf die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit, mit dem Argument, dass man mittlerweile festgestellt habe, „dass diese Postkarte offensichtlich nur marginal vertrieben“ werde.<sup>733</sup>

### 3. Bewertung

Auch wenn es zu keiner Entscheidung kam, ist dieser Fall hier von Interesse. Es handelt sich nämlich um das bislang letzte Verfahren, das gegen Staeck angestrengt wurde. Dass in diesem auf eine Rechtsdurchsetzung verzichtet wurde, vielleicht weil die Erfolgsaussichten als gering erachtet wurden, lässt Rückschlüsse zu. So könnte den Verlauf dieses Rechtsstreits beeinflusst haben, dass Staeck zwischenzeitlich eine umfassende und für die Allgemeinheit gültige Anerkennung als Künstler erfahren hatte. Dieser Eindruck wird durch die Schutzschrift, in der sich explizit auf die Kunstfreiheit berufen wurde, verstärkt. Vielleicht drohte aber auch bei einer weiteren Verfolgung der Ansprüche für den Antragsteller – nicht nur wegen des politischen Rückhalts Staecks durch das, von einem Mitglied der SPD-Fraktion geführte Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg – ein darüber hinaus gehender Imageschaden.

## VI. Zwischenfazit zu den zivilrechtlichen Prozessen

Auf den ersten Blick scheint es, dass die Plakate wegen der Annahme eines mangelnden Kunstverständnisses der Gesellschaft und vor allem der Richter selbst nicht unter dem Grundrecht der Kunstfreiheit diskutiert wurden: So wurde doch das Plakat beispielsweise die „illegitime Tochter der Kunst“<sup>734</sup> genannt. Der verallgemeinernde Vorwurf eines mangelnden Kunstverständnisses der Richter mag in Bezug auf das Medium Plakat

---

731 Umweltministerium BW, Pressemitteilung, DSD, 13.3.1996, S. 1.

732 Umweltministerium BW, ebd.

733 DSD./, Staeck, Anwaltliches Schreiben, 8.3.1996, S. 2.

734 Schindler, Monografie des Plakats. Entwicklung, Stil, Design, 1972, S. 254.

jedoch nicht zu überzeugen. Die Ausführungen im dritten Kapitel dieser Arbeit, aber auch alle hier besprochenen Entscheidungen haben vielmehr gezeigt, dass sich das künstlerische Politsatire-Plakat abschließend und verfassungsrechtlich sachgerecht unter Bezugnahme des Grundrechts der Meinungsfreiheit verhandeln lässt, sofern die für die Satire typischen Besonderheiten einbezogen und so werkgerechte Maßstäbe angelegt werden. Das belegen nicht zuletzt die beiden Nichtannahmebeschlüsse des BVerfG zu dem Plakat „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“.

### *C. Klaus Staeck als Kläger*

Es werden im Folgenden zwei Prozesse, in denen Klaus Staeck als Kläger auftrat, beispielhaft herausgegriffen, detailliert beschrieben und auch bewertet.

#### *I. „typisch faschistisch“*

Klaus Staeck war tatsächlich nicht nur auf der Beklagten-Seite tätig: Dem hier zu erörternden Prozess war der als „Bonner Bildersturm“ bezeichnete Eklat von 1976 vorausgegangen. Anlässlich einer Ausstellung von Staeck-Plakaten im damaligen Bonner Sitz der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft hatten CDU/CSU-Fraktionsmitglieder die Ausstellungsobjekte von den Wänden gerissen.<sup>735</sup> In einem im Mai 1976 erschienenen Leserbeitrag des damaligen Bundestagsabgeordneten und Mitglied der CDU/CSU-Fraktion Wilfried Böhm wurden darüber hinaus folgende Ausführungen und zwar unter der Überschrift „Staecks ‚Kunst‘ politische Hetze“ veröffentlicht: „Die neuste Masche der Sozialisten im Kampf gegen die CDU/CSU ist es, dass sie ihre politischen Kampfplakate zu ‚Kunstwerken‘ hochstilisieren und dafür allgemein gültigen Aussagewert beanspruchen. Der politische Agitator Staeck ist ein Musterbeispiel für diese zu ‚Kunst‘ erklärte Hetze gegen politisch Andersdenkende.“ Nach einer Beschreibung dreier Plakate Klaus Staecks – unter anderem das Plakat „Entmannt alle Wüstlinge“, in welchem Franz Josef Strauß als Schlachter dargestellt wird – führt der Autor aus: „Diese Agitation Staecks ist typisch faschistisch. Wenn sie ‚Kunst‘ ist, dann sind auch die Hetzkarikaturen der Nazis, mit

---

735 Vgl. dazu Kap. 4, D., II.

denen sie im ‚Stürmer‘ unsere jüdischen Mitbürger verächtlich machten, nachträglich als ‚Kunstwerke‘ anzusehen.“<sup>736</sup>

Klaus Staeck sah sich wegen der Charakterisierung als „typisch faschistisch“ und der Gleichsetzung mit den antisemitischen Karikaturen des „Stürmer“ beleidigt.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hatte das LG Fulda durch einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung dem Unterlassungsbegehren Staecks stattgegeben. Diese Entscheidung bestätigte das LG in seinem Urteil vom August 1976 und sah in der Aussage ein in der Ehre herabsetzendes Werturteil.<sup>737</sup> Dabei erkennt das Gericht an, dass sowohl bei einer zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung einprägsame und starke Formulierungen hingenommen werden müssten, als auch – im Sinne eines Rechts auf Gegenschlag – scharfe Angriffe mit ebenso scharfen Entgegnungen beantwortet werden dürften.<sup>738</sup> In dem Vergleich mit den Stürmer-Hetz-Karikaturen sieht das Gericht eine Schmähkritik, da der Vergleich den Vorwurf beinhalte, die Plakate Staecks seien aus demselben Geiste wie die Karikaturen der nationalsozialistischen Propaganda entstanden. Angesichts der menschenverachtenden Judenhetze des Stürmers und der Nationalsozialisten liege darin der Vorwurf einer „in hohem Maße verbrecherischen Motivation“.<sup>739</sup>

Diese Ansicht teilt das OLG Frankfurt am Main hingegen nicht und wirft dem LG vor, für ihre Bewertung lediglich eine isolierte Betrachtungsweise vorgenommen zu haben. Für das OLG ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang des Leserbriefs eindeutig, dass der Abgeordnete eine – sicherlich abwertende – Kritik abgeben wollte, da – wie es in dem Leserbrief heißt<sup>740</sup> – „hässliche Agitation die Atmosphäre vergifte“.<sup>741</sup> Die Aussage, dass Staeck dabei „typisch faschistisch“ handle, trete aber zurück. In Bezug auf den Vergleich mit den nationalsozialistischen Stürmer-Karikaturen geht das Gericht davon aus, dass der Autor das Argument eröffne, dass die Plakate Staecks von ihrer Machart her „typisch faschistisch“ seien, und wenn diese als Kunst bezeichnet werden, dann seien die Hetzkarikaturen auch als Kunst anzusehen. Diese Ausführung diene nur dazu, die Meinung des Autors zu veranschaulichen, dass Staeck ein Musterbeispiel für eine als

---

736 Vgl. Anhang B.

737 LG Fulda, 12.8.1976, 4 O 190/76.

738 Vgl. LG Fulda, 12.8.1976, 4 O 190/76, S. 6 f.

739 LG Fulda, 12.8.1976, 4 O 190/76, S. 7.

740 Vgl. Anhang B.

741 Vgl. Frankfurt/Main, 7.6.1977, 14 U 216/76, S. 9.

„Kunst“ verklärte Hetze gegen politische Andersdenkende sei. Dabei seien keine Ausführungen zur Gesinnung Staecks gemacht worden, womit auch Staeck nicht mit der verbrecherischen Gesinnung der Nationalsozialisten gleichgesetzt worden wäre.<sup>742</sup> Der Vorwurf, die gleichen Mitteln wie die nationalsozialistischen Stürmer-Karikaturisten zu verwenden, hat sicherlich eine mittelbare herabsetzende Wirkung, die jedoch nach Ansicht des Gerichts von Staeck hingenommen werden müsse, da er selbst in seinen Plakaten der CDU/CSU Handlungen vorwerfe, die nicht mit den Grundsätzen einer freiheitlich Demokratie vereinbar seien und so als faschistisch bezeichnet werden könnten.<sup>743</sup>

Dieser Fall eröffnet die Frage nach dem Umgang mit der Kritik an der Kritik. Ist es der Satire gerade wesenseigen zu übertreiben und zu verzerren, stellt sich die Frage wo die angemessene Grenze für eine Satire-Kritik einzuordnen ist. Auch der Kritiker einer Kritik – hier der Satire – ist zu einer Rücksichtnahme auf die Ehre des Satirikers verpflichtet. Auch darf von ihm – genauso wie vom Satiriker – nicht erwartet werden, das mildeste Mittel zur Demonstration seiner Kritik einzusetzen. Setzt man die Grenze zu niedrig an, wäre der Kritiker gezwungen, seinerseits in der Form der Satire zu antworten, denn dann könnte er sich selbst auf den wesenseigenen Kern der Satire in Form von Übertreibung berufen. Nach Ansicht des OLG Frankfurt ließe sich jedoch dies als ein untragbares Ergebnis einstufen, da so „der Angreifer dem Gegner gewissermaßen Waffen vorschreiben könnte, die dieser nicht in gleichem Maße beherrschte.“<sup>744</sup> Die Maßgabe des Gegenschlags richte sich insofern nur nach dem Inhalt und nicht nach den verwendeten Mitteln. Es ist selbstverständlich, dass das kritisierte Werk weder das Medium, die Gattung noch den Stil der Kritik vorgibt.

Die von Klaus Staeck erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen. Es lagen demnach keine Auslegungsfehler vor, die auf grundsätzlich unrichtiger Auffassung von Inhalt und Tragweite eines Grundrechts beruhen. Der Leserbrief sei in Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung abgefasst und veröffentlicht und sei vom Beschwerdeführer, der seinerseits erheblichen Anlass zu öffentlicher Kritik

---

742 OLG Frankfurt/Main, 7.6.1977, 14 U 216/76, S. 14 f.

743 Vgl. OLG Frankfurt/Main, ebd., S. 16 f.

744 OLG Frankfurt/Main, ebd., S. 18.



gegeben habe, auch insoweit hinzunehmen, als er geeignet sei, sein Ansehen zu mindern.<sup>745</sup>

Rein faktisch sei zu beachten, dass die Plakate Staecks in vergleichsweise hoher Auflagenzahl erscheinen und vor allem durch das Anbringen im privaten wie auch vor allem öffentlichen Raum – sei es auf der Straße, in Universitäten oder ähnlichem – von einem weitaus größeren Publikum wahrgenommen werden würden, als es ein Leserbrief, der zwar von einem Bundespolitiker stamme, jedoch nur in einer lokalen Tageszeitung erschienen sei. An dieser Stelle sei der Blick auf die Tatsache gelenkt, dass der Leserbrief überhaupt nur über die lokalen Grenzen hinweg bekannt wurde, weil Klaus Staeck ein öffentlichkeitswirksames Verfahren angestrengt hatte. Dass Staeck seit dem verlorenen Berufungsverfahren in der Öffentlichkeit vermehrt als „Kunstfaschist“ bezeichnet wurde,<sup>746</sup> führte er daher auf die Verfahren im Zusammenhang mit dem Leserbrief von Wilfried Böhm zurück. Der Pressedienst der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag kommentierte das verlorene Gerichtsverfahren mit den Worten: „Staeck müsse erkennen, dass es Freiheit nicht nur für ihn selbst gibt, sondern auch für diejenigen, die sich gegen seine grafischen Aggressionen zur Wehr setzten. Die SPD solle sich von Staeck distanzieren, da „dessen zu ‚Kunst‘ hochgejubelten Hetzplakate seit Jahren in Deutschland zur Vergiftung des politischen Klimas“<sup>747</sup> beitrügen.

## II. „Vetternwirtschaft ist für sowas ein noch zu freundlicher Ausdruck“

Am 1. Januar 1993 schloss die Stadt Heidelberg mit Klaus Staeck und dem Bildhauer Rolf Schneider einen Mietvertrag über die Anmietung von Lagerräumen, die die beiden Künstler als Atelier nutzten. Dieser Mietvertrag wurde zum 30. Juni 1994 wirksam gekündigt, da die Stadt das Gelände mit den Lagerräumen im Rahmen eines breit angelegten Wohnraumentwicklungsprogramms mit dem Ziel der Wohnraumbebauung nutzen wollte. Gegen diese Kündigung erhoben die Künstler „Widerspruch“. Dieser wurde zwar nicht berücksichtigt, aber das Gebäude mit den Lagerräumen

---

745 BVerfG, 22.6.1980, 1 BvR 556/77.

746 Ein Argument, das im Rahmen der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht wurde. Staeck, Verfassungsbeschwerde, 1 BvR 556/77, S. 6 f.

747 Pressedienst CDU/CSU, Pressemitteilung, 31.7.1980, S. 2.

wurde letztlich von einer solchen „Nachverdichtung“ ausgenommen.<sup>748</sup> Bezüglich dieser kommunalpolitischen Entscheidung, der eine intensive Diskussion um die Entwicklung des städtischen Wohnungsbaus vorausgegangen war, endet eine Erklärung des damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU im Gemeinderat der Stadt Heidelberg, die am 28. März 1994 in der Rhein-Neckar-Zeitung unter der Überschrift „CDU wirft OB Vetterwirtschaft vor“ abgedruckt wurde, mit den Worten: „Der Schuppen wurde kürzlich von Oberbürgermeisterin Beate Weber (SPD) an Herrn Klaus Staeck (SPD) vermietet. Dieser obskure Beschluss, der Herrn Staeck begünstigt, verhindert 35 Wohnungen. [...] Vetterwirtschaft ist für sowas ein noch zu freundlicher Ausdruck.“<sup>749</sup>

Gegen diese Äußerung wandte sich Klaus Staeck. Das LG Heidelberg bezieht sich in seiner Entscheidung auf die ständige Rechtsprechung und herrschende Lehre, dass regelmäßig eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliege, wenn die Meinungsäußerung erwiesen falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen enthalte.<sup>750</sup> Dementsprechend sei für das Gericht entscheidend, ob zum einen der Mietvertrag einen Wohnungsbau zum entsprechenden Zeitpunkt und auch in der Zeitphase davor verhindert habe<sup>751</sup> und zum anderen, ob bei dem Mietverhältnis von einer Begünstigung Staecks durch die Stadt Heidelberg gesprochen werden könne.<sup>752</sup> Das Gericht stellt ferner fest, dass der Mietvertrag jedoch wirksam gekündigt worden wäre und auch der sogenannte Widerspruch der Künstler hätte hieran nichts geändert, da es sich um eine Gewerberaummiete und damit um eine Kündigung ohne Widerspruchsmöglichkeit handelte. Anhaltspunkte für eine Begünstigung konnte das Gericht nicht erkennen<sup>753</sup>

Anders beurteilte den Fall das OLG Karlsruhe. Als Argument, wieso der Vorwurf der Vetterwirtschaft Staeck in besonderem Maße treffe,

---

748 Der Bauausschuss sprach sich für eine Wohnungsverdichtung von 300 Wohnungen auf dem gesamten Gelände aus. Die Beschlussvorlage der Verwaltung stellte daneben aber – vor allem wegen „Einwendungen der Nutzer der vorhandenen von der Planung betroffenen Gebäude“ – zwei weitere Varianten zur Abstimmung vor. Die dritte Variante, die den Erhalt der als Atelier genutzten Lagerräume vorsah und nur 200 Wohnungseinheiten ermöglichte fand die Mehrheit im Bauausschuss. OLG Karlsruhe, 6 U 199/94, 23.11.1994, S. 4 f.

749 Rhein-Neckar-Zeitung, 28.3.1994, Siehe für den kompletten Bericht Anhang, C.

750 LG Heidelberg, 31.5.1994, 1 O 105/94, S. 7.

751 Vgl. LG Heidelberg, ebd., S. 9.

752 Vgl. LG Heidelberg, ebd., S. 9 f.

753 Vgl. LG Heidelberg, ebd., S. 10.

wurde in der Berufungserwiderung noch ausgeführt, dass Klaus Staeck als „sozial außerordentlich engagiert und für sich auch ein moralisches Podest stets in Anspruch genommen [habe], eine ganz wesentliche Basis für sein künstlerisch politisches Engagement entzogen [werde]; ihm würde nämlich gerade dieses moralische Engagement abgesprochen, indem der Äußernde Staeck gleichsam die Maske vom Gesicht [reiße] und sich genauso wie andere aufgrund seiner Parteizugehörigkeit rechtswidrige Vorteile zuschanzen“<sup>754</sup> ließe.

In der rechtlichen Abwägung setzt das Gericht aber seinen Schwerpunkt auf den Umstand, dass erstens die Tatsachenbasis für das mitgeteilte Werturteil keine erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung enthalte.<sup>755</sup> Zweitens habe der Äußernde seine Kritik als politischer Mandatsträger im Rahmen einer kommunalpolitisch relevanten Diskussion eingebracht.<sup>756</sup> Drittens richte sich dessen Kritik primär gegen die Personen des Bauausschusses, auch wenn diese Kritik im Hinblick auf die Motivationslage für die Entscheidung des Ausschusses sich auch auf Staeck mit auswirke – zumal dieser namentlich genannt werde.<sup>757</sup> In der Gesamtabwägung des OLG wird daher dieser nur mittelbaren Ehrbeeinträchtigung, der insofern kein unmittelbarer persönlicher Angriff zugrunde liege, im öffentlichen Meinungskampf nur ein geringes Gewicht zugesprochen.

In Bezug auf die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der Aussage gehe das LG Heidelberg nicht auf die Tatsache ein, dass es trotz der Kündigung zu einem faktischen Erhalt der als Atelier genutzten Räumlichkeiten gekommen war. Auch reiße das Landgericht die oben zitierte Aussage insofern aus dem Zusammenhang, da dieser letzte Absatz mit dem Verweis auf den Bauausschuss beginne.<sup>758</sup>

---

754 OLG Karlsruhe, Berufungserwiderung, 6.10.1994, 10 U 124/94, S. 3.

755 Vgl. OLG Karlsruhe, 23.11.1994, 6 U 199/94, S. 20 f.

756 Vgl. OLG Karlsruhe, ebd., S. 19.

757 Vgl. OLG Karlsruhe, ebd., S. 20.

758 „Die Krönung dieser Politik leistete sicher aber kürzlich die Mehrheit des Bauausschusses: Für eine unserer größten Reserveflächen, das Gelände der ehemaligen Glockengießerei Schilling in Bergheim, hat er beschlossen einen wesentlichen Teil von der Bebauung auszunehmen und einen dort vorhandenen Schuppen stehen zu lassen.“ Rhein-Neckar-Zeitung, 28.3.1994, Siehe für den kompletten Bericht Anhang C.

### III. Reaktionen

Die beiden zuletzt besprochenen Verfahren wurden von Medien und der Öffentlichkeit unterschiedlich aufgenommen. War die Berichterstattung zu den Urteilen beider Instanzen in Bezug auf den Vorwurf der Vetternwirtschaft hauptsächlich deskriptiv und wertneutral,<sup>759</sup> fiel die mediale Resonanz zum Verfahren in Bezug auf die Aussage „typisch faschistisch“ weitaus wertender, wenn nicht spöttisch aus.<sup>760</sup>

#### *D. Klaus Staeck der rechtsstaatliche Künstler*

Klaus Staeck sieht seine Arbeiten als einen Beitrag im Kampf um die Meinungsfreiheit an.<sup>761</sup> „Ich habe die Durchsetzung der in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierten Meinungsfreiheit zum Beruf gemacht“<sup>762</sup> schrieb Staeck 1988. Der Ansatz, dass sich die Meinungsfreiheit und die Demokratie in einem Kampf befinde, wonach sie konstant angegriffen würde und sie deswegen zu verteidigen sei, entspricht einem grundtiefen politischen Verständnis. Staeck sieht dabei jeden Einzelnen in der Pflicht sich zu involvieren: „Unruhe ist die erste Bürgerpflicht. Jede Form von Einmischung ist dringend erforderlich.“<sup>763</sup> Er selbst wählt den Weg der Einmischung über seine künstlerischen Politsatire-Plakate. Es ließe sich jedoch der Vorwurf formulieren, dass Staeck mit seiner Parteizugehörigkeit bei der SPD keine Grenzen der Meinungsfreiheit auslote, sondern vielmehr – etwas polemisch formuliert – eine Klientelsatire für seine Parteifreunde schaffe. Legt man das Verständnis Staecks zu Grunde, widerspricht sich aber eine solche Herangehensweise nicht. Vielmehr könnte man Klaus Staeck Inkonsequenz vorwerfen, wenn er – im Widerspruch zu seinem Verständnis der Notwendigkeit der Teilnahme – gerade nicht Mitglied in einer politischen Partei wäre.

---

759 So beispielsweise unter vielen N.N., Klaus Staeck muss mit Vorwurf der Vetternwirtschaft leben, *Süddeutsche Zeitung*, 24.11.1994, S. 6; N.N., Künstler muss Kritik hinnehmen, *Stuttgarter Zeitung*, 24.11.1994, Der Meinungsfreiheit den Vorrang gegeben, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 24.11.1994, S. 3.

760 N.N., Wer anderen unter die Gürtellinie schlägt..., *Bild*, 28.7.1977, S. 2; A.W., Denkwort für Staeck, *Die Welt*, 9.6.1977, S. 3.

761 So u.a. *Staeck*, Plakate, 1988, S. 44;

762 *Staeck*, ebd., S. 16.

763 *Staeck*, ebd., S. 21.

Folgerichtig drängt sich die Frage auf, ob die Prozesse, in denen man Staeck begegnet, nicht vielmehr immer auch als ein – womöglich bewusst gesteuerter – Beitrag zur Schärfung der Meinungsfreiheit angesehen werden müssen.

Als erstes ließe sich überlegen, ob nicht auch das Namens- und/oder Kennzeichnungsrecht in den Verfahren Staecks im Vordergrund standen.<sup>764</sup> Und doch auch wenn zum Teil verloren oder nicht entschieden, galt auch in diesen Fällen die Meinungsäußerung zu bedenken.

Gleichfalls fällt ins Auge, dass es in allen Gerichtsverfahren kaum um das Ausloten des Sagbaren und seiner Grenzen zur Schmähkritik oder Formalbeleidigung ging. So ist beispielsweise das Plakat „Konturen eines Amtsarsches“ im Ansatz als rüde und vulgär zu werten. Die Aussage ist aber ohne Widmung nicht individualisierbar und richtet sich so auch als Kollektivbeleidigung nicht gegen eine einzelne Person oder Personengruppe.<sup>765</sup> Das Plakat oder die Postkarte kann daher per se, d.h. ohne individualisierende Widmung als Formalbeleidigung oder Schmähkritik gewertet werden. Insofern mag es auch in diesem Fall nicht um das Ausloten der Grenzen der Satire gehen.<sup>766</sup>

Klaus Staeck wurde hier ebenso in seiner Rolle als Kläger besprochen. In den beiden erörterten Fällen wehrte er sich gegen Äußerungen zu seiner Person und seinen Aktionen.

Zu ergänzen wären unter dieser Rubrik „Staeck als Kläger“ drei Verfahren zu der Verbreitung des Staeck-Plakats „Entmannt alle Wüstlinge“ in der Wahlkampfbroschüre für Franz Josef Strauß anlässlich der Bundestagswahl 1980. In dieser Publikation war ein verkleinertes Bild des Plakats ohne Einwilligung Staecks und ohne Quellenangabe unter der Überschrift „Die Gegner.“ abgedruckt.<sup>767</sup> Die Gerichte entschieden diesmal zu Gunsten des Staecks, da sie entweder den Zitat zweck aus § 51 S. 1 Nr. 2 UrhG nicht erfüllt sahen,<sup>768</sup> eine Verletzung der Pflicht der Quellenangabe aus

---

764 So bei „Die Reichen müssen reicher werden. Deshalb CDU“ (Kap. 5, B. I., 1.), „Juso beißt wehrloses Kind“ (Kap. 5, B. II.) oder „Der größte Schwindel seit der Farbe Grün“ (Kap. 5, B. V., 1.).

765 Siehe dazu Kap. 5, A.

766 Ganz im Gegenteil zu dem sogenannten „Schmähgedicht“ von Jan Böhmernann. Vgl. dazu Kap. 6, A., II.

767 *Referat Öffentlichkeitsarbeit der CSU-Landesleitung* (Hrsg.), *Der Mann.*, 1979, o. Seitenangaben.

768 Der Abdruck des Plakats unterfiel nach Ansicht des LG Köln nicht unter das Zitatrecht aus § 51 S. 1 Nr. 2, da es gar keinerlei Beziehung zum Textinhalt gab. LG Köln, 12.3.1980, 78 O 51/80, S. 6.

§ 63 Abs. 1 UrhG erkannten<sup>769</sup> oder einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung herausarbeiteten.<sup>770</sup>

Die biographische Besonderheit, dass Klaus Staeck Jurist und zugelassener Rechtsanwalt ist, mag für die Prozesse – ob Kläger/Antragsteller oder Beklagter/Antragsgegner – aber auch für ihn als Künstler eine maßgebliche Rolle gespielt haben. So sieht er seinen juristischen Hintergrund als sein „Arbeitsmittel“<sup>771</sup> und als einen Grund sich von Abmahnungen, Anträgen auf einstweiligen Verfügungen, anwaltlichen Schreiben oder Schriftsätzen nicht einschüchtern zu lassen.<sup>772</sup>

In Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, den Ehrschutz oder sonstige Rechtsgüter, wegen deren Verletzung gegen ihn vorgegangen wurde, sieht sich Staeck andererseits jedoch nicht als Rebell. Weder setzt er sich für die Meinungs- oder gar Kunstfreiheit als ein allen anderen Grundrechten übergeordnetes Grundrecht ein, noch zweifelt er die Gesetze zum Schutze des Persönlichkeitsrechts oder die rechtsstaatlichen Institutionen an. Vielmehr hält er es für „lohnender, sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen, die in den meisten Fällen gar nicht so schlecht“<sup>773</sup> seien und hält es für notwendig, „den von der Verfassung garantierten Freiheitsraum immer wieder neu zu beanspruchen und zu erweitern.“<sup>774</sup> Denn nach seiner Ansicht würden „die meisten Freiheitsrechte verkümmern, wenn man keinen Gebrauch von ihnen macht.“<sup>775</sup> So wurde für Wolfgang Ullrich Klaus Staeck „zum Testimonial für die demokratische Grundordnung“<sup>776</sup>.

---

769 Den erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen Zitat und dem zitierenden Werk in gleicher Sache annehmend LG München I, 17.7.1980, 7 O 7038/80, S. 5. Das Gericht sieht jedoch eine Verletzung der Verpflichtung der Quellenangabe aus § 63 Abs. 1 UrhG, siehe LG München I, 17.7.1980, 7 O 7038/80, S. 9 f. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs einigten sich die Parteien auf die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1.000 DM, LG München I, Vergleichsprotokoll, 12.5.1981, 7 O 7038/80, S. 2.

770 OLG Köln, 10.10.1980, 6 U 72/80.

771 *Staeck*, Reichen müssen reicher werden, 1973, S. 7.

772 *Staeck*, Ohne Auftrag, <sup>2</sup>2001, S. 84.

773 *Staeck*, Plakate, 1988, S. 45.

774 *Staeck*, ebd.

775 *Staeck*, ebd., S. 46.

776 *Ullrich*, Art 2014/12, S. 52 f.

## E. Klaus Staeck als Gesamtkunstwerk

Die Frage, inwiefern sich die Gerichtsverfahren in das künstlerische Schaffen Klaus Staecks einordnen lassen, soll mit der Besprechung unterschiedlicher Motive beantwortet werden.

### I. Die Motive

#### 1. Der Topos des Prozessrisiko als finanzielles Existenzrisiko

Mit Streitwerten im sechsstelligen Bereich kann das Prozessrisiko für eine Einzelperson ohne eine entsprechende Versicherung ein nicht zu unterschätzendes Risiko darstellen. Gerade wenn gleichzeitig mehrere Verfahren laufen, besteht die Gefahr, dass die Prozesskosten exorbitant in die Höhe schießen.<sup>777</sup> Die Streitwerte der einzelnen Verfahren lagen meist im sechsstelligen Bereich,<sup>778</sup> auf dieser Grundlage kann auch auf die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten geschlossen werden. Klaus Staeck macht in Gesprächen, Interviews und Publikationen immer wieder deutlich, dass ein verllorener Prozess auch zu einer finanziellen Not hätte führen können.<sup>779</sup>

#### 2. Die David-Goliath-Inszenierung

Dem Topos des finanziellen Risikos verwandt ist die Inszenierung einer David-Goliath-Situation zwischen den Prozessparteien. Der Heidelberger Platkünstler Klaus Staeck, der seine Plakate anfänglich für 5 DM verkauft, steht so Aktiengesellschaften mit Umsätzen in der Milliarden-Höhe, finanzstarken großen politischen Partei oder international operierenden Medienkonzernen gegenüber.<sup>780</sup>

---

777 Es sei auf die während der Gerichtsverfahren Staecks noch bestehende Singularzulassung hingewiesen, womit bei Prozessen an unterschiedlichen Gerichtsständen auch unterschiedliche Anwälte zu mandatieren waren.

778 Der Streitwert beim OLG Celle wurde für das Berufungsverfahren für die Zeit bis zur Erledigungserklärung auf 100.000 DM und im Übrigen auf 25.000 DM festgesetzt.

779 Vgl. *Ullrich*, Art 2014/12, S. 52 f., Vgl. ausführlich *Staeck*, Ohne Auftrag, <sup>2</sup>2001, S. 83 f.; —ders., Plakate, 1988, S. 44.

780 *Staeck*, Plakate, 1988, S. 44 f.

### 3. Die starke mediale Berichterstattung

Über den Verlauf der Prozesse, die gegen und von Staeck geführt wurden, informierten Tageszeitungen, Nachrichtenmagazine und Zeitschriften auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene. Die zum Teil auch meinungsstarken Prozessbesprechungen zeigen, wie sehr die Fälle der Polit satire im Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung standen, zumal man bedenken muss, dass Rechtsstreitigkeiten, die in der ersten Instanz verhandelt werden, im Normalfall kaum mediale Beachtung finden.

### 4. Der Künstler ist anwesend

Staeck hat sich nie selbst verteidigt, war jedoch in den mündlichen Verhandlungen oder Urteilsverkündungen anwesend. Dies wurde auch der Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen mitgeteilt. So endet eine dieser Pressemitteilungen typischerweise mit den Worten „Klaus Staeck ist bei der Verhandlung ebenfalls anwesend.“<sup>781</sup> Wobei die Nähe zu der standardisierten Formulierung „Der Künstler ist anwesend“ in Mitteilungen, die zu Ausstellungseröffnungen einladen, von Staeck sicherlich bewusst gesucht wurde. Schließlich wird durch diese Analogie eine formale und inhaltliche Verwandtschaft von Gerichtssaal und Ausstellungsfläche suggeriert.

Somit sei die Vermutung erlaubt, dass die Anwesenheit Staecks ganz gezielt auch zu einer Steigerung der medialen Aufmerksamkeit führen sollte. Offensichtlich hat sich dieses Kalkül als erfolgreich erwiesen.

### 5. Der Künstler als eigener Archivar

Klaus Staeck bewahrt neben den Schriftsätzen, Urteilen oder Korrespondenzen zu den juristischen Prozessen, auch Anfragen zu Ausstellungen, Medienberichterstattung zu seiner Person, Material zu den Plakaten und den in den Plakaten dargestellten Themen, den Prozessen oder sonstigen Konflikten auf. Wobei nicht nur die Prozesse, in denen er selbst Prozesspartei war, sondern auch die Prozesse, die gegen diejenigen geführt wurden, die das jeweilige Plakat verbreiteten, von Staeck gesammelt wur-

---

781 Beispielsweise Staeck, Pressemitteilung, „Zweiter Versuch Rheinmetall gegen Staeck“, 1.12.1981.



den.<sup>782</sup> Den Akten zu den juristischen Streitigkeiten sind auch journalistische Artikel beigelegt, die sich mit den Themen und Personen beschäftigen, die er in der Form der Satire angriff. Diese wurden zum Teil auch den anwaltlichen Schriftsätzen als Beleg für die Berechtigung der Kritik bzw. den Sachbezug hinzugefügt. So findet sich im Verfahren zu seinem Plakat „Alle reden vom Frieden. Wir nicht“ neben der Presseberichterstattung über die Ermittlung gegen das Unternehmen Rheinmetall wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz auch allgemeines Informationsmaterial zu dem Unternehmen selbst sowie auch dessen Geschäftsberichte.<sup>783</sup> Ob man darin erkennen kann, dass Staeck aus Selbstschutzgründen Material bereits im Vorfeld gesammelt hat, um für mögliche Rechtsstreitigkeiten vorbereitet zu sein oder – anders formuliert – den Prozess schon in der Phase der Konzipierung des Plakats antizipiert oder zumindest einkalkuliert hatte, lässt sich nicht belegen. Fest steht nur, dass im Rahmen der Gerichtsverfahren zur Darlegung der Berechtigung der Kritik – mag sie noch so scharf gewesen sein – Presseartikel zum kritisierten Verhalten der Betroffenen verwendet wurden.

Diese ausführliche Dokumentation ist nicht allein auf die mediale Berichterstattung zu den Prozessen selbst beschränkt, sondern umfasst ebenso die ältere, aber auch neuere mediale Berichterstattung zu Themen, die Staeck auf seinen Plakaten aufgreift. Als Beispiel sei hier der bereits besprochene Bonner Bildersturm herausgegriffen.<sup>784</sup> Staeck verfolgte damals nicht nur die Rezeption des eigentlichen Skandals ausführlich, sondern sammelte darüber hinaus alles ihm zugängliche Material, das das Wort „Bildersturm“ verwendete, auch wenn kein Bezug zu Klaus Staeck und dem Bonner Skandal selbst aufgenommen wurde.<sup>785</sup> Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte Staeck im Rahmen dieses Falles der leitenden Figur Philipp Jenninger (CDU). Dies reichte über die ausführliche Berichterstattung in Bezug auf dessen kurze Karriere als Bundestagspräsidenten mit der im Debakel endenden Rede zum 50. Jahrestag der Reichspogromnacht 1988 vom 10. November 1988, die zu seinem Rücktritt am darauf folgen-

---

782 So das Verfahren Greenpeace und das Verfahren gegen die SPD Ortsverband Friedrichshafen bzgl. des Plakats „Die Reichen müssen reicher werden. Deshalb CDU“ LG Ravensburg, 14.10.1972, III O 974/72.

783 Vgl. Rheinmetall, Wehrtechnik, Materialsammlung zur wehrtechnischen Industrie im internationalen Vergleich, Stand 1980; Rheinmetall AG, Geschäftsbericht 1979.

784 Vgl. Kap. 4, D., II.

785 So beispielsweise *Beaucamp*, Der neue Bildersturm, FAZ, 7.9.2001; *Hasselmann*, Aufruf zum Bildersturm, Tagesspiegel, 15.4.2004, S. 11.

den Tag führte, bis hin zu den Protesten, die 1997 zur Zurücknahme seiner Kandidatur für das Amt des Präsidenten des renommierten Stuttgarter Instituts für Auslandsbeziehungen (ifa) führte. War für den Rücktritt als Bundestagspräsident nur Jennings eigene unglückliche Rede verantwortlich, waren es in Bezug auf das ifa-Präsidentenamt wohl auch die Proteste wegen des damals schon 21 Jahre zurückliegenden Bonner Bildersturms.<sup>786</sup>

## 6. Der Künstler als Publizist

Für Staeck ist aber nicht nur bezeichnend, dass er sammelt, sondern auch, dass er publiziert. Die umfangreiche Dokumentation der Berichterstattung dient damit auch als Grundlage für seine publizistische Aufarbeitung. So hat Staeck z.B. die Geschehnisse um den sogenannten Bonner Bildersturm in Buchform dargelegt.<sup>787</sup> Das Herabreißen der Plakate in der Ausstellung der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft löste eine Diskussion aus, die in dieser Ausführlichkeit nur in der Publikation des Künstlers selbst festgehalten wurde. So scheute Staeck nicht den Aufwand und druckte eine Auswahl der Presseberichterstattung, die Reden zur kurz danach wiedereröffneten Ausstellung in der Bremer Landesvertretung in Bonn<sup>788</sup> und kleine Aufsätze unterschiedlicher Autoren, im originalen Wortlaut ab. Mit dieser Publikation hält Staeck die Reden oder die Tagesberichterstattung, die der Natur nach flüchtig sind, fest. Diesem vielleicht um Objektivität bemühten Unterfangen steht die einschränkende Tatsache gegenüber, dass

---

786 Vgl. unter vielen N.N., „Bilderstürmer“ Jennings Präsident?, Stuttgarter Zeitung, 7.11.1997, S. 21; N.N., Jennings zieht es in die Kultur, Frankfurter Rundschau, 7.11.1997, S. 4; N.N., Wessen Kultur?, FAZ, 8.11.1997, S. 37.

787 *Staeck/Adelmann*, Der Bonner Bildersturm oder: was die CDU von Demokratie hält, <sup>2</sup>1976. Ähnlich dokumentiert wurde auch der sogenannte Fall Staeck, in dem es um die finanzielle Beteiligung des Londoner Goethe Hauses bei einer Ausstellung von Staeck Plakaten in London ging. Ziel des Buches war nach dem Vorwort der Herausgeberin Ingeborg Karst, dass „die für die Kulturpolitik Verantwortlichen ihre [sic] Meinung noch einmal überdenken.“ Es wird aber zugestanden, dass es für Politiker lästig sei, „wenn ihre Verfügung über Massenloyalität durch Kritik und Satire eingeengt wird, und die intoleranten Reaktionen zeigen, wie ängstlich an dieser dünnen Loyalitätsdecke festgehalten wird.“ *Karst*, (Hrsg.), Der Fall Staeck oder: wie politisch darf die Kunst sein?, 1975, S. 7.

788 So z.B. die Reden zur Wiedereröffnung der Plakatausstellung am 9.4.1976, abgedruckt in: *Staeck/Adelmann*, Der Bonner Bildersturm oder: was die CDU von Demokratie hält, <sup>2</sup>1976, S. 13–15; 129–131.

Staeck nur die von ihm selbst, also aus einer subjektiven Warte ausgewählten Quellen bewahrt und in seine Publikationen eingebaut hat.

Ferner ist festzuhalten, dass Staeck, indem er selbst die Archivierung und Veröffentlichung seiner Arbeiten und der mannigfaltigen Reaktionen übernimmt, letztlich jenen Künstlern zuzuordnen ist, die die Bewertung und Vermarktung ihres eigenen Werks selbst in die Hand nehmen, bzw. – aus anderer Perspektive betrachtet – sich zusätzlich zumuten. Man mag diese Aufgaben nun als Teil einer erweiterten Kompetenz oder als zusätzliche Last einordnen. Eigentlich handelt es sich hier um die klassischen Tätigkeiten von Galeristen, Kuratoren und Kunstwissenschaftlern, die normalerweise eine Mittlerrolle zwischen Künstler und Publikum bzw. Sammler einnehmen. Im Falle Staecks fließen diese Aufgaben in einer Person zusammen und bilden in diesem Verbund womöglich einen unverzichtbaren Bestandteil einer ganzheitlichen Kunstaktion, die Objekt und Rezeption als untrennbar versteht.

Die Bücher, die vorwiegend im Steidl Verlag<sup>789</sup> erschienen sind, sind aber nicht nur auf Erhalt und Verbreitung der künstlerischen Aktionen und der Plakate mit ihren Konflikten ausgerichtet.<sup>790</sup> Vielmehr hat Klaus Staeck auch politische Bücher verfasst, durch die er von seiner politischen Ansicht überzeugen und so Veränderungen bewirken möchte. Zu den Themen seiner Umweltplakate veröffentlichte er 1989 ein Buch, in dem er diese zum einen essayistisch bespricht, zum anderen konkrete Veränderungen einfordert und von jedem Einzelnen eine Auseinandersetzung mit den Fragen zur Gefährdung der Umwelt abverlangt. So fordert er beispielsweise ein Umweltstrafrecht und einen internationalen Gerichtshof mit weitreichenden Kompetenzen, um den globalen Zerstörungen des Klimas und der Natur begegnen zu können.<sup>791</sup> Er wünscht sich, dass ein „Konzernchef aus der Automobil- oder der chemischen Industrie neben einem Minister vor Gericht steht wegen Zerstörung unserer Lebensgrundlage“<sup>792</sup>.

Zum Bundeswahlkampf 1990 erschien von ihm ein Buch mit dem fragenden Titel „Brauchen wir eine neue Regierung?“.<sup>793</sup> Staeck kämpft darin gegen das „weiter so“ des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl, dessen Politik von vielen Bürger als lähmend empfunden wurde.<sup>794</sup> Es handelt

---

789 Vgl. zum Steidl Verlag Kap. 4, B., I.

790 Als Beispiele dafür seien aber genannt *Staeck*, Plakate, 1988; *Staeck*, Ohne Auftrag, 2001.

791 *Staeck*, Unser täglich Gift. Anschläge auf die Gleichgültigkeit, 1989, S. 170.

792 *Staeck*, ebd.

793 *Staeck*, Brauchen wir eine neue Regierung?, 1990.

794 *Staeck*, ebd., S. 7 und Rückseitentext.

sich also um eine Auseinandersetzung mit der Politik Deutschlands, nämlich der Politik der bereits seit zwei Amtszeiten regierenden CDU/CSU/FDP-Koalition unter Helmut Kohl. Die Publikation handelt aber auch von den beiden Spitzenkandidaten im damals aktuellen Bundestagswahlkampf, also Helmut Kohl für die Unionsparteien (CDU/CSU) einerseits und Oskar Lafontaine für die SPD andererseits.

Der Veröffentlichung „Brauchen wir eine neue Regierung?“ lässt Staeck 1991 den „Bericht zur Schieflage der Nation“ folgen, in welchem er die Politik der Bundesregierung unter Helmut Kohl angreift und gesellschaftliche Probleme wie zum Beispiel das des ansteigenden Rassismus anprangert.<sup>795</sup> Die beiden letztgenannten Bücher haben gemein, dass sie nicht die Plakate oder die diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren zum Inhalt haben, sondern eigenständig politische Ideen entwickeln, indem sie den Zustand der Regierungspolitik analysieren.

Alle drei – hier beispielhaft ausgewählten – Schriften sind vom Steidl Verlag als kostengünstige Taschenbücher veröffentlicht worden. Somit stellen sie keine limitierten Editionen oder dekorative Wohnzimmeraccessoires im Stil eines Coffee Table Book oder Bildbandes dar, für die der Verlag durchaus bekannt und renommiert ist.

## 7. Der Rechtskonflikt als Ausstellungsobjekt

Die Gerichtsverfahren wie auch die nicht gerichtlichen Konflikte werden nicht nur archiviert und in den Publikationen besprochen,<sup>796</sup> sondern auch zum Gegenstand von Ausstellungen gemacht.<sup>797</sup> Dafür werden einzelne Urteile, mediale Berichterstattungen über diese, oder Auszüge der Abmahnungen herausgegriffen. Aus kuratorischer Perspektive kommt so den Gerichtsverfahren ein eigener Ausstellungswert zu. Sowohl in seinen eigenen Publikationen als auch in den Publikationen über Klaus Staeck ist die Einschätzung zu finden, dass er alle 41 Prozesse, die gegen seine

---

<sup>795</sup> Staeck, Bericht zur Schieflage der Nation, 1991.

<sup>796</sup> Unter vielen seien hier genannt Staeck, Ohne Auftrag <sup>2</sup>2001, S. 83–98; Staeck, Plakate, 1988, S. 43–49. Auflistung von Konflikten und Rechtsverfahren von 1975–1980 in Staeck/Bussmann/*et al.*, Klaus Staeck – Rückblick in Sachen Kunst und Politik, Ausst. Kat. Frankfurter Kunstverein, Heidelberger Kunstverein, Kunstamt Tiergarten Berlin u.a., <sup>2</sup>1980, S. 81–97.

<sup>797</sup> Vgl. u.a. *Museum Folkwang* (Hrsg.), Klaus Staeck. Sand fürs Getriebe, Ausst. Kat. Museum Folkwang, 2018.

Plakate und Postkarten geführt wurden, gewonnen habe.<sup>798</sup> Am Beispiel des ersten hier besprochenen zivilrechtlichen Gerichtsverfahrens, das zu seinen Lasten ausgegangen ist, ist zu erkennen, dass diese Behauptung einer Überprüfung nicht in ihrer Absolutheit standzuhalten vermag.<sup>799</sup> Doch unabhängig von diesem einen Verfahren, das auch dazu führte, dass das Plakat in „Die Reichen müssen reicher. Wählt christdemokratisch“ geändert wurde, hat Staeck sonst in keinem letztinstanzlichen Verfahren verloren. Die Anzahl von 41 Verfahren ist auch nicht mehr ganz nachvollziehbar,<sup>800</sup> doch – und das hat schon dieses Kapitel gezeigt – ist die Anzahl sicherlich beachtlich. Als Ausstellungsobjekt eignet sich so neben den größeren Verfahren, die auch hier ausführlich besprochen wurden, auch einfach die Fülle der Prozesse.

## 8. Gerichtlicher Prozess und die Verfahren als verkaufsförderndes Moment

Aufgrund gestiegener Verkaufszahlen von Buchproduktionen lässt sich zuweilen ein wirtschaftlicher Vorteil nachweisen, der unmittelbar mit gerichtlichen Klagen und der damit verbundenen medialen Berichterstattung zusammenhängt. So wehrten sich beispielsweise zahlreiche in der betreffenden Publikation namentlich genannte Prominente wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung gegen die – in Zusammenarbeit mit Ernst Herhaus entstandene – Autobiographie des Verlegers und Schriftstellers Jörg Schröders. Diese Schrift entwickelte sich aufgrund des öffentlichkeitswirksamen Streites zu einem gefeierten und viel gekauften Skandalbuch,

---

798 Staeck, Ohne Auftrag <sup>2</sup>2001, S. 87; Staeck, Demokratie kommt nicht aus der Steckdose, in: Museum Folkwang (Hrsg.), Klaus Staeck. Sand fürs Getriebe, Ausst. Kat. Museum Folkwang, 2018, S. 14; auf der eigenen Website „Insgesamt 41mal wurde erfolglos versucht, Plakate und Postkarten von Klaus Staeck juristisch verbieten zu lassen.“ [http://klaus-staeck.de/?page\\_id=2](http://klaus-staeck.de/?page_id=2).

799 Vgl. dazu Kap. 5, B., I., 1.

800 Staeck versteht wohl unter Prozess jegliche Form von rechtlichen Schritten, die wegen eines seiner Werke eingeleitet worden sind und so nicht zwingend gegen ihn persönlich gerichtet gewesen sein müssen. Insofern fallen darunter Abmahnungen mit strafbewehrten Unterlassungserklärungen, die im Sand verlaufen oder zurückgenommen worden sind. Verständlicherweise werden Verfahren zu ein und dem gleichen Plakat, die aber von unterschiedlichen Klage- bzw. Antragsberechtigten an unterschiedlichen Gerichtsorten angestrengt wurden, als getrennte Verfahren gerechnet. Aber auch dann ist eine vollständige Nachprüfung der genannten Zahl nicht mehr möglich.

das seit seiner Erstveröffentlichung 1972 zahlreiche Neuauflagen erfahren hat. Auf gerichtliche Anordnung mussten seit 1975 einzelne Passagen geschwärzt werden.<sup>801</sup> Vor diesem Hintergrund kann man womöglich auch im Falle der Plakateditionen von Klaus Staeck von einer verkaufsfördernden Wirkung, die in vergleichbarer Weise durch das breite mediale Interesse an den juristischen Verfahren ausgelöst wurde, ausgehen. Man könnte sogar noch einen Schritt weitergehen und den Erwerb von Exemplaren der Staeckschen Plakateditionen selbst als eine Form der Solidaritätsbekundung durch den Käufer deuten. Jedoch kann im Rahmen dieser Arbeit ein solches komplexes Kausalitätsverhältnis aufgrund fehlender einschlägiger Untersuchungen und des insoweit fehlenden Zahlenmaterials nicht beleuchtet werden.

## 9. Klaus Staeck, Künstler oder Kämpfer für die Meinungsfreiheit?

Ebenso führt Klaus Staeck selbst als Argument für sein politisches Engagement an, dass er sich im Rahmen der Gerichtsverfahren immer nur auf die Meinungsfreiheit und nicht auf das in der Kunstfreiheit verbürgte „Sonderrecht des Künstlers“ berufen habe.<sup>802</sup> Die Frage nach der Einordnung Klaus Staecks mag mittlerweile, also spätestens seit seiner Ernennung zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die 2006 ausgesprochen wurde, überholt sein, doch zeichnet sich rückwirkend in den Rechtsstreitigkeiten und der medialen Presseberichterstattung ab, wie schwer die Einordnung als politischer Künstler im Zeitraum vor einer offiziellen Anerkennung, die sich wohl erst nach 2000 eingestellt hat, gefallen ist. Es soll aber nicht übersehen werden, dass die Einordnung der Plakate als Kunstwerke und damit die Einordnung Staecks als Künstler auch durchaus zum Nachteil von Klaus Staeck verwendet wurden. Wie im Rahmen des Rheinmetall-Verfahrens bereits dargelegt, ordnete man ihn beispielsweise in diesem Fall gezielt als „sogenannten“ Künstler ein. Damit konnte ihm gerade

---

801 Die letzte und erweiterte Ausgabe des Buches erschien 2018 bei Schöffling & Co. Die Gesamtauflage wird auf über 100.000 Exemplare geschätzt. In den Rezensionen wird es als eine „geniale Selbstoffenbarung“, „Kultbuch“ und als ein „phänomenales Pandämonium der Literatur- und Sozialgeschichte“ bezeichnet. Die literarische Qualität dieses Buches soll daher keineswegs abgesprochen werden. Vgl. die Zusammenstellung der Rezensionen bei <https://www.schoeffling.de/buecher/joerg-schroeder/siegfried>.

802 *Staeck*, Ohne Auftrag, <sup>2</sup>2001, S. 84.

im Vergleich zu den Managern Rheinmetalls, die ihr Persönlichkeitsrecht verletzt sahen, jedes berechnete Interesse abgesprochen werden.<sup>803</sup>

Es soll hier aber nicht der Anschein erweckt werden, als wären das Wirken und die Arbeiten von Klaus Staeck nie unter dem Aspekt der Kunstfreiheit diskutiert worden. Im Folgenden werden einzelne Beispiele genannt, eine Vollständigkeit ist nicht beabsichtigt. Das erste Beispiel zeigt, wie das BVerfG die Plakate als Kunst einordnete und das zweite, wie Staeck sich in den Schriftsätzen auf die Kunstfreiheit beruft.

In dem ersten Beispiel entschieden die Richter des BVerfG in einem Nichtannahmebeschluss 1979, dass ein Bundeswehrsoldat, der die Staeck-Plakate „Juso beißt wehrloses Kind“<sup>804</sup> (Abb. 6) und „Entmannt alle Wüstlinge“<sup>805</sup> (Abb. 3) in seiner Unterkunft aufgehängt hatte, disziplinarisch belangt werden darf. Er kann sich dabei, so das Gericht, nicht auf die Kunstfreiheit berufen.<sup>806</sup> Die disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem Bundeswehrsoldat seien gerechtfertigt, da die Anlagen der Bundeswehr als ein Raum, in dem keinerlei visuellen Äußerungen zur aktuellen Parteipolitik zugelassen sind, gelten und die – zwar künstlerisch gestaltete, jedoch eminent parteipolitische – Aussage der Plakate, die leicht ersichtlich zu einer kritischen Auseinandersetzung mit einem prominenten Vertreter einer bestimmten Partei und der von ihm vertretenen Politik anregen soll, dem Gebot zuwiderlaufe. Für die Perspektive der vorliegenden Arbeit ist jedoch ganz entscheidend, dass das BVerfG im Zuge dieses Verfahrens die beiden vom Soldaten verwendeten Plakate selbst als Kunstwerke einordnet und ihnen eine künstlerische Gestaltung attestiert.<sup>807</sup>

In dem zweiten Beispiel wurde in der von Klaus Staeck angestregten Verfassungsbeschwerde zum Urteil des OLG Frankfurt am Main bzgl. der Leserbrief-Äußerung „typisch faschistisch“ des Bundestagsabgeordneten Böhm für eine Einordnung von Klaus Staeck als Künstler argumentiert.<sup>808</sup> Am Rande sei nur daran erinnert, dass sich Staeck ebenso in der

---

803 Vgl. Kap. 5, B. III., 7.; Anhang A.

804 Vgl. Kap. 4, C., II., 2., b), dd).

805 Vgl. Kap. 5, B., II.

806 BVerfG, 4.4.1979, 2 BrR 326/76, Krit. Justiz, S. 321 f.

807 „Die in ihnen in der Form künstlerischer Gestaltung enthaltene politische Aussage soll ersichtlich zu kritischer Auseinandersetzung mit einem prominenten Vertreter einer bestimmten Partei und der von ihm vertretenen Politik anregen.“ BVerfG, 4.4.1979, 2 BrR 326/76, Krit. Justiz, S. 321.

808 Vgl. dazu Kap. 5, C., I. Ebenso wurde in der Verfassungsbeschwerde von Greenpeace auch eine Verletzung des Grundrechts der Kunstfreiheit gerügt, da das

Schutzschrift zum Rechtsstreit zum Grünen Punkt auf die Kunstfreiheit bezieht.<sup>809</sup>

Als eine Position der universitären Kunstwissenschaft sei hier eine Kunstkritik des Kunsthistorikers Lothar Romain dargelegt. Er äußerte anlässlich des sogenannten Bonner Bildersturms die Auffassung, dass Staecks Wahl des Plakats als Medium „ein qualitativer Schritt fort von traditionellen Kunstvorstellungen, nicht aber ein Schritt ins Außerkünstlerische“ sei.<sup>810</sup> Romain folgert letztlich und durchaus politisch, dass die Verweigerung der Gesellschaft, Staeck in seiner Rolle als Gegner, Kläger oder Antragsteller als Künstler anzuerkennen, „Ausdruck eines lang und breit angelegten Versuchs, essentielle Grundrechte zu bloßen Formalien zurückzunovellieren“<sup>811</sup> sei.

Es fällt auf, dass kunstkritische Ausführungen zu Staeck sich auf seine Prozesse, auf die Skandale – seien es der sogenannte Bonner Bildersturm oder der Fall im Londoner Goethehaus – seine Wahl des Plakats als demokratisches Massenmedium oder seinen politischen Einsatz beziehen.<sup>812</sup>

Die Diskreditierung der Person Klaus Staeck<sup>813</sup>, die sich durch den Versuch äußert, den Plakaten die Kunsteigenschaft oder ihm die Künstler-

---

Plakat ein „Kunstwerk des Künstlers Klaus Staeck sei“. Greenpeace, Verfassungsbeschwerde, 21.8.1992, S. 12.

809 DSD./, Staeck, Schutzschrift, 16.2.1996, S. 3.

810 *Romain*, Kunst die auf die Straße geht. Anmerkungen zu den Plakaten von Klaus Staeck, in: Staeck/Adelmann, Der Bonner Bildersturm oder: was die CDU von Demokratie hält, 1976, S. 25.

811 *Romain*, ebd., S. 33.

812 Als politischer Einsatz sei hier neben vielen unter anderem seine zahlreichen Interviews gegen die Wahl Philipp Jennings zum Präsidenten für das Institut für Auslandsbeziehungen genannt. Staeck im Interview, „Ein Bilderstürmer taugt nicht als Kultur-Repräsentant“, Stuttgarter Nachrichten, 8.11.1997, S. 21. Vgl. bspw. *Teuber*, Klaus Staeck, in: Holten (Hrsg.), Bilderbedarf, Ausst. Kat., Staatliche Kunsthalle Baden-Baden, 2012, S. 69.

Eine Kunstkritik aus dem rein ästhetischen Blickwinkel wäre aber auch zu kurz gegriffen.

813 Staeck wurde als „Polit-Pornograph“ bezeichnet. Viel rezipiert wurde dieser Ausdruck als Ausruf bei dem sogenannten Bonner Bildersturm. Spätestens im vierten Kapitel zu den Plakaten Staecks müsste jedoch deutlich geworden sein, dass seine Arbeiten nicht anzüglich und sicher nicht pornographisch sind. Damit soll keineswegs die Aussage einhergehen, dass die Verbindung von den Bereichen Politik und Pornographie bzw. Sexualität für Parodien oder Satiren unüblich seien, doch lässt sich eine solche Verbindung in den Arbeiten von Staeck nicht finden. Aus diesen Gründen muss in dieser Bezeichnung eine generelle Diskreditierung gesehen werden. Der Begriff der politischen Pornographie reiht sich dabei in die typische Sprache Rechtsradikaler und Antisemi-



eigenschaft abzusprechen, oder aber Ausstellungsprojekte zu verhindern, wertet Staeck selbst nicht als Angriff auf seine Kunstfreiheit. Vielmehr sieht er sich hierdurch in der Position gestärkt, in der es gilt, darum zu kämpfen Demokrat zu sein.<sup>814</sup> So kommentiert Staeck beispielsweise im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um das Projekt „Niedersachsenroß“ 1990 auch das Unternehmen, welches wegen rechtlicher Bedenken das umstrittene Plakat nicht an ihren Werbeflächen anbringen wollte, mit den Worten: „Die Monopolfirma Deutsche Städte-Reklame, die sich zum wiederholten Male als Zensurbehörde einen traurigen Ruf erwerben wollte, wird nach der Frankfurter Entscheidung das Recht auf Meinungsfreiheit wieder ernst nehmen müssen“<sup>815</sup>.

## 10. Gerichtsprozess als Katharsis

Die Satire kann als eine Möglichkeit des Abbaus von einem Gefühl der Ohnmacht in (gesellschafts-)politischen Fragen angesehen werden. Dies entspricht zunächst auch insofern dem Verständnis Staecks, da er seine Plakataktionen als eine persönliche Form der politischen Einmischung ansieht.

Darüber hinaus kann von einer kathartischen Wirkung, die von den Rechtsstreitigkeiten ausgegangen sind, gesprochen werden, da mit der Verhandlung und dem darauffolgenden Urteil oder Beschluss das gegenständliche Plakat und dessen Inhalte jeweils einer richterlichen Prüfung unterzogen und schließlich für rechtens erachtet wurden. Durch das rechtskräftige Urteil führt diese kathartische Wirkung zur Stärkung der Position des Prozessgewinners, damit des Künstlers Klaus Staeck in der Gesellschaft.

---

ten zu Diffamierung von Künstlern, Schriftstellern und Musikern ein, die in der Nachkriegszeit z.B. seit den 1960er Jahren von der NPD verwendet wurde (Vgl. *Stelmach/Wegner*, Kunst in der politischen Diskussion. Der Vorwurf der „politischen Pornographie“, Hypothesen, 8.10.2017). Laut der NPD schwärmte z.B. Brian Epstein für Homosexualität und da „wo die SPD regiert, da haben Dirnen und Zuhälter gute Tage“ (Zit. nach *Bott*, Die Volksfeind-Ideologie: Zur Kritik rechtsradikaler Propaganda, 1969, S. 36).

814 Vgl. Kapitelüberschrift „Teil III: Es geht um das Recht, Demokrat zu sein“ in: *Staeck/Adelmann*, Der Bonner Bildersturm oder: was die CDU von Demokratie hält, Göttingen <sup>2</sup>1976, S. 127–155.

815 Staeck, Pressemitteilung „Hannover muss kleben“, 4.5.1990.

## II. Das Gesamtkunstwerk und seine Auswirkungen

Auf der Grundlage der hier verhandelten Kriterien wird die These vertreten, dass die Prozesse in das künstlerische Schaffen von Klaus Staeck einzubeziehen sind und so zu einem Gesamtkunstwerk beitragen. Darüber hinaus ließe sich argumentieren, dass Staeck den Rechtsstreit von Anfang an als eine Form von Happening oder Performance angesehen habe. Dafür sei angeführt, dass Staeck die Mechanismen der Performance-Kunst schon in 1960er Jahren vertraut waren. An der der *Intermedia* 69<sup>816</sup> nahm er unter anderem mit einer Aktion, die als Performance eingeordnet werden kann, teil: In Anlehnung an das ästhetische Konzept der damals sehr präsenten Werbung des Waschmittels „Omo“, steckte er ein Ölgemälde mit der Ansicht des Heidelberger Schlosses in eine Waschmaschine.<sup>817</sup> Eine mögliche Auffassung, der Rechtsstreit für sich taue als eigenständige Performance, erscheint jedoch spekulativ und vermag nicht vollständig zu überzeugen. Der publikumswirksame Teil eines gerichtlichen Verfahrens nimmt vielmehr nur einen untergeordneten Teil ein. Die anderen genannten Kriterien überwiegen so sehr, dass es näherliegend erscheint, den Rechtsstreit als Teil eines Gesamtkunstwerks, das aus dem Medium Plakat, dessen Aussage und aus allen Formen der Rezeption, zu der eben auch der Rechtsstreit gehört, anzusehen.

Wäre dann eine solche Bewertung – nämlich die Behauptung, der Prozess sei ein von vorne herein intendierter Bestandteil eines Gesamtkunstwerks – im hypothetischen Fall einer erneuten juristischen Auseinandersetzung wegen eines Plakats Staecks von juristischer Bedeutung?

Dies kann wohl aus rechtlicher Perspektive bezweifelt werden. Eine Verhandlung der Plakate über die Kunstfreiheit mag vielleicht indirekt eine Bewertung dahingehend abgeben, dass das künstlerische Politsatire-Plakat als Kunstwerk anerkannt wird, über die Einordnung als Gesamtkunstwerk wird damit aber keine Aussage getroffen. Zumal – wie in der Absteckung des rechtlichen Rahmens deutlich wurde – bei satirischen Äußerungen die Meinungsfreiheit das elementare Grundrecht darstellt und das Spezifische der Satire im Vordergrund steht. Wegen des Satirespezifischen kommt der Frage nach der Einordnung unter der Meinungs- oder Kunstfreiheit dann auch nur eine untergeordnete Stellung zu.

---

816 Vgl. dazu Kap. 4, C., II., 1.

817 Vgl. die Dokumentation in: *Goetze/Staack/Gerling*, (Hrsg.), *Intermedia* '69, Aust. Kat. Heidelberg, Heidelberg <sup>2</sup>1969, o. Seitenabgaben.

Aus der Perspektive des Betroffenen auf der anderen Seite kann jedoch die Tatsache, dass Staecks Wirken als Gesamtkunstwerk zu verstehen ist, in dem die juristischen Verfahren durchaus Teil des Kunstwerks werden, eine Auswirkung haben. Wenn der Betroffene sich beispielsweise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht und dagegen juristisch vorgehen möchte, kann er im Falle einer Gerichtsentscheidung maximal von einem Urteil oder Beschluss zu seinen Gunsten ausgehen, mit der Folge, dass das entsprechende Plakat entweder gar nicht oder nur ohne die rechtsverletzenden Passagen vertrieben wird. Im schlechtesten Fall verliert er nicht nur den Prozess. Vielmehr wird er über die mediale Berichterstattung, deren Archivierung und Publizierung sowie Ausstellungen des Plakats, der Urteile oder sogar Schriftsätze durch den Künstler zu einem weit über die Tagesaktualität hinaus präsenten satirischen Gegenstand im Schaffen des Künstlers.

#### *F. Zwischenfazit*

Im fünften Kapitel wurde herausgearbeitet:

Die gegen die Plakate Klaus Staecks angeführten rechtlichen Verfahren waren Teil seines künstlerischen Schaffens. Als engagierter Künstler, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die Meinungsfreiheit zu verteidigen, gehören auch Verfahren, die er selbst angestrengt hat. Auch diese werden von ihm als ein Beitrag zum Ausloten der Grenzen der Meinungsfreiheit verstanden. Er setzt sich nicht für eine grenzenlose Meinungsfreiheit des Künstlers ein, denn für ihn muss auch jede satirische Übertreibung, Verkürzung, Re-Kontextualisierung auf Tatsachen und so einem wahrhaftig zu kritisierendem Umstand beruhen. Die Prozesse sind, wie in den zehn Abschnitten dieses Kapitels dargelegt wurde, zu einem wesentlichen Teil seiner Künstlerfigur geworden, deren Ziel die politische Einmischung ist.

Eine besondere Virulenz besaßen diejenigen Plakate, in denen der oder das Angegriffene nicht nur mit Namen oder Kennzeichen benannt wurden, sondern auf Abbildungen zurückgegriffen wurde. Dem eigenen Bild, ein besonderer Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, lässt sich in dieser, wenn auch kleinen Stichprobe eine besondere Wirkung zuschreiben, denn letztlich waren es die Bilder, die in den beiden größten Verfahren („Alle reden vom Frieden. Wir nicht“ und „Alle reden vom Klima. Wir ruinieren es“) mehrfach dazu führten, dass die Abgebildeten die Gerichte anrufen haben.

Die rechtliche Beurteilung der als künstlerische Politsatire einzustufenden Plakate Klaus Staecks erfolgt lediglich unter Bezugnahme auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Insofern fügt sich auch das satirische Plakat eines politischen Künstlers in die Rechtsprechungs-Leitlinie des BVerfG. In der letztlich maßgeblichen Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz kommen so auch im künstlerischen Politsatire-Plakat die gleichen Kriterien zum Tragen wie in sonstigen äußerungsrechtlichen Fällen, wobei die Besonderheiten der Kunstform miteinzubeziehen sind. Eine Auseinandersetzung mit der Satire als Begriff, mit dem Satirischen im Plakat oder der Satire als künstlerischer Ausdrucksform erfolgt in den gerichtlichen Entscheidungen kaum. Das ließe sich als grundlegender Kritikpunkt an der rechtlichen Würdigung werten, doch wird in der überwiegenden Zahl der Verfahren durchaus Wert auf eine kontextuelle Einordnung des Plakats und einer Untersuchung der Bedeutung der Text-Bild-Kombinationen gelegt. Für eine rechtliche Würdigung muss das Satirische weder als solches benannt werden, noch bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem literaturwissenschaftlichen Satirebegriff oder notwendiger Definitionsmerkmale des Satirebegriffs. Dennoch bleibt auch bei der satirischen Äußerung zu fragen, warum, unter welchen Umständen, gegen wen und wie sich die Äußerung richtet. In den Plakaten von Klaus Staeck wird das „gegen wen“ mit den Verantwortlichen des anzugreifenden Ungleichgewichts, das „unter welchen Umständen“ mit dem zu Grunde gelegten Kontext, das „wie“ mit auf ein Lachen ausgerichteten meist antithetisch aufgebauten Verkürzung oder Übertreibung und das „warum“ mit einer politischen oder gesellschaftlichen Veränderung beantwortet.